

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Badry</i>	Die Haftanstalt Lingen Ost H. S.	253
<i>Henckels</i>	Aus dem Strafvollzug an Frauen Erfahrungsbericht einer Praktikantin	258
<i>Chudoba Künkeler</i>	Rechtsgrundlagen für den Freiheitsentzug Teil II	270
	6. Strafprozeßordnung (StPO)	
	§§ 42, 43, 44, 45, 46, 47, 119, 148, 299, 304, 306, 307, 308, 310, 311, 311 a, 312, 314, 315, 316, 317, 333, 334, 335, 337, 338, 339, 341, 343, 344, 345, 359, 360, 362, 366, 367, 368, 370, 372, 451, 454, 455, 456, 456a, 456b, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 463a	270
	7. Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	
	§§ 4, 5, 17, 21, 24, 26, 42, 54, 55, Anordnung der Landesjustizverwaltungen zu § 24, § 26 und § 53 Abs. 2 Buchst. a StVollstrO vom 1. 6. 1965	284
	8. Gnadenrecht	
	Artikel 60 Grundgesetz (GG) § 452 StPO § 4 StVollstrO	288
	9. Jugendgerichtsgesetz (JGG)	
	§§ 1, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 33, 57, 58, 59, 60, 61, 71, 72, 73, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 105, 106, 110, 114, 115	289
	10. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. 7 ^o) (EGGVG), geändert zuletzt durch Gesetz vom 21. Januar 1960 (BGBl. I 17 ; BGBl. III 300 - 1) § 179 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) §§ 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 EGGVG	302
<i>Steinbrink</i>	Der offene Lagervollzug in Staumühle	306
<i>Busch</i>	Vollzug in weitgehend freien Formen	308

BUCHBESPRECHUNG

<i>Stiebecke-Giese</i>	Hacker, Versagt der Mensch oder die Gesellschaft?	313
------------------------	---	-----

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Unsere Mitarbeiter

Wilhelm Badry

Regierungsdirektor, 445 Lingen/Ems, Julius-Landzettel-Str. 1

Dr. Max Busch

Regierungsrat, 62 Wiesbaden, Jugendstrafanstalt

Götz Chudoba

Regierungsdirektor, 62 Wiesbaden, Justizministerium

Heidi Henckels

can. phil., 5675 Hilgen, Osinghausener Str. 3

Helmut Künkeler

Erster Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht
(höhere Vollzugsbehörde) 6 Frankfurt am Main

Dr. Evemarie Siebecke-Giese

605 Offenbach (Main), Kirchgasse 29

Walter Steinbrink

Oberregierungsrat, Lager für junge Gefangene, Staumühle über
Paderborn 4791 Post Hövelhof

Die Haftanstalt Lingen Ost H. S.

Wilhelm M. Badry

Die Trennung der verschiedenen Typen von Gefangenen bildet die Voraussetzung für eine sinnvolle Gestaltung des Vollzuges. Mit Recht hat auch die Öffentlichkeit sich dagegen aufgelehnt, daß nicht nur Diebe und Sittlichkeitsverbrecher, sondern sogar Berufsverbrecher mit jenen Menschen die Zelle teilen, die aus Fahrlässigkeit, wenn auch in manchen Fällen aus grober Fahrlässigkeit, mit dem Gesetz in Konflikt gerieten und kurze Gefängnis- oder Haftstrafen verbüßen mußten.

Diese Tatsachen und die Erkenntnis der Notwendigkeit ihrer Änderung führten in Niedersachsen, vorangetrieben durch den früheren Justizminister des Landes, Arvid von Nottbeck, zu dem Plan einer offenen Vollzugsanstalt für Fahrlässigkeitstäter in Lingen. Die Maßnahme wurde erleichtert durch die Überlegung, daß für die Fahrlässigkeitstäter keine besonderen Sicherheitsmaßnahmen notwendig seien. Die Quote der Aufsichtskräfte von 1 : 10 konnte ausreichen. Dadurch würde man die Kosten für den Bau wesentlich verringern, aber auch die laufenden Personalkosten niedriger halten.

Hier sollten Gefangene ihre Strafen verbüßen, die nicht vorsätzlich strafbare Handlungen begangen hatten, sondern solche, die mangels genügender Aufmerksamkeit und Anstrengung des Willens mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren, die also fahrlässig gehandelt hatten. Vorsatztäter sollten von vornherein in dieser Anstalt ausgeschlossen bleiben. Man war überzeugt, daß der größte Teil dieser Straffälligen aus geordneten sozialen Verhältnissen stammte und allein durch eine vorübergehende Herauslösung aus ihrer geordneten Umwelt, aus der Familie und dem Beruf, dem Freundes- und kulturellen Kreis, so beeindruckt würden, daß dies allein schon harte Strafe bedeutet und der Wille zur Vermeidung künftiger strafbarer Handlungen gestärkt wird.

Seit mehreren Jahren wurden in Niedersachsen (in Gandersheim, Wilhelmshaven und der Abteilung Groß Hesepe der Strafanstalt Lingen) durch die Trennung dieser Fahrlässigkeitstäter Erfahrungen gesammelt, die diese Überlegungen als richtig erzeigten.

Nach dem Beginn der Bauarbeiten am 1. April 1964 wurden die Bauten so rasch erstellt, daß beim Richtfest am 30. Juli 1964 bereits alle Dächer eingedeckt und fast alle Heizungen in den Häusern angelegt waren. So konnte am 1. Juli 1965 die Belegung der neuen Anstalt erfolgen. Von den 35 000 zur Fertigstellung der gesamten Anlage geleisteten Tagewerken wurden 10 000 durch Gefangene der Strafanstalt Lingen durchgeführt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 7,4 Millionen DM.

Die Haftanstalt Lingen Ost hat z. Zt. eine Belegfähigkeit von 350 Gefangenen und kann durch bereits vorgesehene zwei weitere Unterkunftshäuser auf 500 erhöht werden. Die allgemeinen Anlagen sind von vornherein für 500 Gefangene eingerichtet.

In die Anstalt kommen mit Gefängnis und Haft bestrafte Fahrlässigkeitstäter, die vorher noch nicht wegen eines kriminellen Deliktes, d. h. einer Vorsatztat, vorbestraft sind. Es werden Gefangene aufgenommen, die mindestens eine Woche, höchstens aber zwei Jahre zu verbüßen haben. Dabei scheidet auch Fahrlässigkeitstäter aus, die mehr als zweimal wegen Fahrlässigkeit verurteilt wurden.

Die Umwehrung der gesamten Anlage, in der der Waldbestand soweit wie möglich erhalten geblieben ist, besteht aus einem 1,20 m hohen Maschendrahtzaun, der durch eine im Abstand von 1,00 m angepflanzte Hecke verdeckt wird. Gärtnerische Anlagen zwischen dem Waldbestand heben den freundlichen Eindruck.

Der Eingang gestattet dem Pfortenbeamten den Blick über die gesamte Anstalt, vor allen Dingen auf alle Eingänge zu den verschiedenen Gebäuden. Hinter diesem Pfortenraum befinden sich für die Bediensteten eine Teeküche mit Kühlschrank und Anrichte, ein Speiseraum, ein Umkleideraum mit einem verschließbaren Schrank für jede Aufsichtskraft und ein Waschraum mit Dusche und Badewanne sowie Toilette. Links schließen sich die Garagen und der Raum für die Feuerspritze an.

Das Verwaltungsgebäude rechts neben dem Eingang enthält neben den Büros der Verwaltungskräfte die Besuchsräume, einen Schulraum mit Lehrerzimmer und Lehrmittelzimmer, einen Konferenzraum für die Bediensteten und das Archiv. Der Raum des Aufsichtsdienstleiters ist ebenso wie der des Pfortenbeamten in voller Glasfront vorgebaut und ermöglicht vom Sitzplatz aus die Übersicht über alle Eingänge der Gebäude und das übrige Gelände. Dem Aufsichtsdienstleiter steht in diesem Raum eine Übertragungsanlage für Rundfunk, für Schallplatten und für Tonbänder zur Verfügung, die gleichzeitig als Rufanlage die einzelnen Gebäude einzeln oder gleichzeitig mit Durchsagen besprechen läßt.

Vom Aufsichtsdienstleiter und der Verwaltung aus geht ein gedeckter Gang zum Aufnahme- und Entlassungsgebäude. In dem Durchgang liegen die Friseurstube und die mit 3044 Bänden ausgestattete Gefangenenbücherei. Sie gilt als Freihandbücherei, zu der jeder Gefangene mehrmals in der Woche Zutritt hat, sich längere Zeit darin lesend aufhalten darf und beim Verlassen des Raumes die ausgewählten Bücher eintragen läßt. Die Bücherei hat eine weite Streuung und bietet für Leser der verschiedenen Bildungsgrade eine genügende Auswahl aus den verschiedensten Wissens- und Unterhaltungsgebieten.

Im Zu- und Abgangsgebäude sind links oben die Zugangsräume, fast nur Einzelräume, in denen der Gefangene bleibt, bis er verwaltungsmäßig aufgenommen, eingekleidet, ärztlich untersucht ist und der erste Eindruck in der Zugangsrücksprache die Zuteilung zu einer bestimmten Gruppe ermöglicht. Im Zu- und Abgangsgebäude ist rechts unten die Abgangsabteilung, die den zur Entlassung anstehenden Gefangenen von den anderen trennt, sobald seine Umkleidung in seine Zivilsachen durchgeführt ist. Links unten sind die Vollzugsgeschäftsstelle und die Kammerräume. Rechts oben ist das Revier mit den Untersuchungs- und Behandlungszimmern des Anstaltsarztes und des Zahnarztes.

Die ärztliche Untersuchung ist gerade bei den Verkehrstätern von größter Wichtigkeit. Immer wieder gibt es darunter Gefangene, die dem Trunke ergeben sind, bei denen die völlige Abstinenz vom Alkohol dann zum Ausbruch von Delirium tremens führen kann. Da die Sterblichkeit beim Delirium außerordentlich hoch ist, wird jedem Zugang bereits an der Pforte ein Formular mit der Frage vorgelegt, ob er regelmäßig größere Mengen Alkohol zu sich genommen hat.

Vorläufig sind vier zweistöckige Unterkunftshäuser vorhanden, die um zwei weitere vermehrt werden können. In jedem Hause sind 76 Gefangene in vier Gruppen untergebracht. Jede Gruppe hat sieben Einzelräume, drei Viererzelle und eine Toilette, einen Waschraum und einen Tagesraum. Die Viererzellen sind durch Schränke so abgeteilt, daß für jeden Gefangenen auch hier eine persönliche Ecke gebildet ist. In jedem Einzelwohnraum steht ein Bett mit einer Schaumgummimatratze, Kopfkeil, Bettlaken, Bettbezug und Kopfkeilbezug, ein verschließbarer Schrank, auf der einen Seite durchgehend für Kleidung, auf der anderen mit Fächern eingeteilt, ein Stuhl, ein Tisch und ein Papierkorb. Die Viererzellen haben die gleiche Einrichtung, nur daß der Tisch für alle vier Gefangenen Platz bietet. Alle Gefangenenräume, Flure und übrigen Räume sind mit einem oder nach der Größe mit mehreren Bildern ausgestattet.

Jeder Gefangene verbringt einen Teil seiner zu verbüßenden Strafe, etwa die Hälfte, in einem Einzelraum, der ihm am Abend und an Sonn- und Feiertagen die Besinnung leichter möglich macht. Wünsche auf Verbleiben in den Einzelräumen während der gesamten Strafzeit werden erfüllt. Besuche auf anderen Zellen sind nicht gestattet.

Jede Gruppe hat einen von der Anstalt bestimmten Gruppenältesten; die vier Gruppenältesten eines Hauses wählen aus ihrer Mitte den Haussprecher. Sie unterstützen den Beamten in der Durchführung der Ordnung und Sauberkeit. In der Mitte zwischen den beiden Gruppen des Erdgeschosses, gegenüber dem Haupteingang, hat der Hausbeamte sein Dienstzimmer.

Alle Türen der Unterkunftshäuser sind tagsüber offen. Es gibt keine Gitter vor den Fenstern. Nur eine besondere Haltung läßt das Fenster bis zu den

einzelnen Gruppen verschlossen, die Türen innerhalb der Gruppen bleiben geöffnet, so daß Toilette und Waschraum auch in der Nacht aufgesucht werden können.

Nachts haben nur zwei Beamte Dienst; der eine hält sich an der Außenpforte auf, der andere macht seine Rundgänge durch das Gelände. Der Gefangene, der in der Nacht einen Beamten herbeirufen will (Krankheit usw.), kann einen Rufknopf im Flur der Gruppe drücken, worauf ein Lichtsignal an der Außenpforte den Pfortenbeamten verständigt, ein Lichtsignal am Kopfende des Gebäudes und am Eingang der Gruppe den Rundgänger. Daneben ist in allen Gebäuden eine Alarmanlage eingebaut, die auch die Dienstwohnungen für den Abteilungsleiter und drei Funktionsbeamte einschließt.

Die Gefangenen nehmen ihre Mahlzeiten in dem neben der Küche gelegenen großen Speisesaal ein, in dem gleichzeitig 250 Gefangene essen können. Das Essen wird wie in der Familie serviert; jeder nimmt sich selbst aus den aufgestellten Terrinen. Das Besteck bringt der Gefangene in einer ihm bei der Ankunft ausgehändigten Bestecktasche mit. Dieses Besteck muß er auch selbst sauber halten, während das andere Geschirr in der Küche gespült wird. Der Speisesaal mit eingebauter Bühne ist gleichzeitig Freizeitraum für große Veranstaltungen aller Gefangenen. Unter der Bühne sind weitere Stühle gestapelt, so daß endgültig bis zu 500 Gefangene in Stuhlreihen an Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen können (Vorträge, Konzerte, Kino usw.).

Ein besonderer Kirchenraum steht für die Gottesdienste beider Konfessionen zur Verfügung. Über dem wuchtigen Altar hängt ein lebensgroßer Christuskorpus. Die farbigen Fenster geben indirektes Licht. Auch die Seelsorge soll mithelfen, nicht nur der sonntäglichen Kirchenpflicht zu genügen, sondern darüber hinaus die innere Haltung zum Leben, zum Mitmenschen und zu Gott zu formen und zu prägen.

Für die Arbeit innerhalb der Anstalt steht ein Werkstattgebäude mit 1200 qm Fläche im offenen Viereck zur Verfügung, das etwa 200 Arbeitsplätze ermöglicht. Das Schwergewicht liegt bei Unternehmerbetrieben der Holzverarbeitung, Plastikarbeiten und Metallverarbeitung. Die Schwierigkeit, daß die durchzuführenden Arbeiten keine lange Einarbeitungszeit notwendig machen durften, forderte eine sorgfältige Auswahl. Die luftigen und hellen Werkräume, Werkmeisterzimmer, Lagerräume, Toiletten und Waschräume machen die verschiedensten Arbeiten in geschlossenen Gruppen möglich. Die Aufstellung großer und schwerer Maschinen ist überall möglich. Ein Teil der Gefangenen wird bei Außenarbeiten in Fabriken, in Baukolonnen und in der Landwirtschaft eingesetzt. Dabei werden Gefangene in großen Kolonnen von Beamten, in kleinen Kolonnen von verpflichteten Vorarbeitern beaufsichtigt. Kein Beamter trägt während des Dienstes eine Waffe.

Zu den Vergünstigungen, die in der Erwartung einer einwandfreien Führung und fleißigen und sauberen Arbeit von vornherein gewährt werden, gehören: Einkauf von Zusatznahrungsmitteln, in beschränktem Umfange auch vom Eigengelde (wöchentlich bis 3,— DM), soweit die Entlassung gesichert ist, das Halten einer Tageszeitung nach eigener Wahl, das Rauchen in den Wohn- und Tagesräumen, dagegen bei der Arbeit nur in den gewährten Arbeitspausen.

An das Werkstattgebäude ist die Heizzentrale, die mit drei ölgefeuerten Heizkesseln für Beheizung, Warmwasser und Kuchendampf 3,75 Millionen Wärmeeinheiten spenden kann, angebaut. Als Hochdruckanlage muß sie Tag und Nacht von geprüften Heizern gewartet werden.

Hinter dem Werkstattgebäude, durch mehrere Baumreihen getrennt, liegt der Sportplatz mit den Fußballtoren. Dort ist die Möglichkeit zu Ballspielen gegeben; leichtathletische Möglichkeiten werden noch geschaffen.

Die offene Anstalt mit den Gebäuden ohne Gitter, den offenen Türen und ohne die dauernde unmittelbare Aufsicht durch Beamte läßt der Mitarbeit der Gruppenältesten weiten Raum, fordert aber auch von jedem einzelnen Gefangenen täglich und stündlich Selbstdisziplin, Verantwortungsbewußtsein und eine positive Mitarbeit zu der Anstaltsordnung und dem Leben in der Anstalt. Ohne diese freiwillige Mitarbeit und das eigene Wollen würde die Ordnung in dieser Art kaum aufrecht erhalten werden können. Auch die einwandfreie Verrichtung der von der Anstalt geforderten Arbeit fordert tägliches Überwinden. Hier wird jene Eigenverantwortung verlangt und immer wieder unter Beweis gestellt, deren Fehlen beim Fahrlässigkeitstäter zur Strafe führte.

Sobald der Fahrlässigkeitstäter der offenen Anstalt aber zeigt, daß ihm der Wille und die Kraft zu solcher Einordnung abgehen, wird ihm durch Verlegung in das herkömmliche Gefängnis oder ein Lager mit kriminellen Gefangenen zum Bewußtsein gebracht, daß er dieses großen Vertrauens nicht würdig ist. Geringe Verstöße gegen die Hausordnung führen zum Ausschluß von Vergünstigungen, können sogar einmal vorübergehend zum Verschuß des Wohnraumes führen.

„Lenkradsruh“, wie die Anstalt im Volksmund heißt, ist kein „Kavaliersgefängnis“ und soll es unter keinen Umständen sein. Es soll und darf keine bevorzugte Behandlung von Menschen sein, die sich im Leben oder im Verkehr verwerflich und leichtsinnig benommen haben. Es sind Schuldige, die gegen staatliches Recht verstoßen haben; ihr Verhalten, das meist in innerer Unordnung wurzelt, verlangt eine Bejahung straffer Ordnung in der Haft, damit sie ihre Tat sühnen und den Weg zu einer neuen Ordnung finden können.

Aus dem Strafvollzug an Frauen

(Erfahrungsbericht einer Praktikantin)

von Heidi Henckels

Den Soziologie-Studenten in Frankfurt am Main ist zwischen Vorprüfung und Diplomprüfung eine Praktikumszeit vorgeschrieben. Das Praktikum können sie sich frei wählen. Studenten, die noch keine Erfahrung im Berufsleben haben, müssen im ganzen sechs Monate Praktikum nachweisen. Selbstverständlich soll eine „studiennahe“ Tätigkeit gewählt werden.

Da meine frühere Berufstätigkeit (Einzelhandelslehre) nicht besonders „studiennah“ war, entschloß ich mich, sie doch noch durch ein zweimonatiges sinnvolles Praktikum zu ergänzen. Eines meiner besonderen Interessengebiete ist die Kriminalität und die damit zusammenhängenden Fragen. Im Laufe meiner Beschäftigung mit Kriminalstatistik und Fachliteratur empfand ich es immer stärker als großen Mangel, daß ich keine konkreten Vorstellungen von der Persönlichkeit des Straffälligen hatte und mir auch kein richtiges Bild vom Strafvollzug machen konnte. Deswegen entschied ich mich für die Tätigkeit in der Strafanstalt, obwohl sie nicht bezahlt wurde. Ich versprach mir davon eine Menge Informationen und Erfahrungen und hoffte, daß ich vielleicht dabei Anregungen für ein Diplomarbeitssthema bekäme.

Was ich im folgenden berichte, ist nur eine Art von Aufriß meiner Erfahrungen und eine zum Teil fast willkürliche Auswahl. Es gibt so viele Einzelprobleme in allen Bereichen, daß ich unmöglich auf alles eingehen kann.

Meine Unwissenheit über die Wirklichkeit des Strafvollzugs bewirkte, daß zuerst die alltäglichsten Dinge der Anstalt und des Anstaltslebens für mich spannend waren. Vieles, was ich vorher gelesen hatte, war zu blaß und abstrakt geblieben oder hatte sogar falsche Vorstellungen hervorgerufen.

So war ich zunächst neugierig auf die Bauart der Anstalt. Die Frauenstrafanstalt in Preungesheim ist nach dem sogenannten pennsylvanischen oder panoptischen System gebaut, das die Quäker entwickelt haben und nach dem in Deutschland viele Strafanstalten gebaut sind. Das Haus ist wie ein Kreuz angelegt und mit dem tiefgelegenen Erdgeschoß, das mehr wie der Keller wirkt, vierstöckig (I, II, III, IV). Ein Flügel des Kreuzes, durch den man das Haus betritt, ist für die Kammer, Verwaltung, andere Büroräume und den Kirchen- bzw. Theaterraum reserviert. In den beiden obersten Stockwerken gibt es auch noch einige Zellen in diesem Flügel. Diesem vorderen Trakt sind noch Anbauten für die Küche und das Krankenhaus angehängt. Das Krankenhaus hat eine Entbindungsstation.

Die übrigen drei Flügel beherbergen Zellen, Arbeits- und Gemeinschaftsräume. Die Stockwerke sind nicht durch Decken voneinander getrennt sondern zur Mitte hin offen. Man geht auf beiden Seiten auf offenen Galerien,

die durch Quer-Übergänge bzw. Treppen miteinander verbunden sind. Im Zentrum des Kreuzes im zweiten Stockwerk (III) ist eine Glaskanzel angebracht, die Zentrale, durch die man fast sämtliche Punkte des Hauses überblicken kann.

Was man von dort nicht sieht, ist der Platz unter der Kanzel im ersten Stock (II), wo der Durchgang zum Verwaltungsflügel liegt. Das wissen die Gefangenen natürlich, und dort treffen sie sich gerne, wenn sie sich ungehen unterhalten wollen. Die Zentrale ist ständig von einer Beamtin besetzt. Dort liegt u. a. auch das Buch, in dem die aktuelle Besetzung der Zellen verzeichnet ist mit dem Hinweis auf den jeweiligen Arbeitsplatz. Von dort aus wird der Tageslauf geregelt (Wecken, Essen, Arbeitsbeginn, Spaziergänge usw.). Außerdem ist die Zentrale die Verbindungsstelle zwischen „Haus“ und Verwaltung oder Fürsorge bzw. allen anderen Stellen.

Auf den einzelnen Flügeln und Stockwerken gibt es noch kleine Glashäuschen für die Stationsbeamtin. Dort hält sie sich in Ruhezeiten auf und dort hat sie einen Schreibtisch, ihre Bücher, Tabellen und Papiere und alle Gegenstände, die an Gefangene nach Wunsch oder Bedarf ausgeliehen werden.

Das pennsylvanische System hat einerseits den großen Vorteil, daß es jedem Gefangenen eine Einzelzelle zugesteht, aber es hat den Nachteil, daß alle Stockwerke und Flügel leicht miteinander in Verbindung treten können und man nicht differenzieren kann. Das bedingt eine straffere Disziplin für alle, die nicht in jedem Fall nützlich ist.

Die Zellen-Einrichtung sieht so ähnlich aus, wie ich sie mir vorgestellt hatte, aber ich hatte nicht gewußt, daß die Untersuchungshäftlinge und die Gefangenen der Stufe II so viele Möglichkeiten zur individuellen Ausschmückung der Zelle haben. Der Zustand der Zellenwände allerdings ist in Preungesheim zum Teil katastrophal und menschenunwürdig. Sie müßten dringend renoviert werden.

Ich bemerkte mit Erleichterung, daß die Frauen nicht gestreifte Kleider trugen, sondern daß es sogar bescheidene Variationsmöglichkeiten gab mit karierten Kleidern, grauen Röcken oder Hosen, weißen und blauen Schürzen, karierten Blusen (von anderem Muster als die Kleider), grauen Strickjacken und (für die Stufe) weißen Kragen. Dazu gibt es noch einfarbige Sonntags- oder Freizeitkleider von kräftigem Blau.

Noch einige andere Dinge sind nicht ganz so schlimm, wie ich gefürchtet hatte; es gibt in Preungesheim Teller und Tassen aus Porzellan, Lippenstift ist erlaubt, und die Frauen dürfen sogar rauchen. Die erwachsenen Gefangenen werden mit Frau und „Sie“ angeredet.

Den Tagesablauf im Gefängnis durchschaute ich erst allmählich, in Einzelheiten erst, als ich vierzehn Tage Dienst beim Aufsichtspersonal machte. Schon vorher sah ich, mit welchen Arbeiten die Frauen im Wesentlichen be-

schäftigt werden. Es gibt eine große Wäscherei — das Gebäude liegt auf dem Gefängnishof. Außerdem liefern Firmen Arbeit in die Strafanstalt, wie z. B. das „Knöpfe-Nähen“. Die Knöpfe werden auf Pappkärtchen genäht. Diese Arbeit verrichten die Gefangenen in ihrer Zelle. Am Anfang, bis ein geeigneter Arbeitsplatz frei ist, näht fast jede einige Zeit Knöpfe. Außerdem ist das überhaupt die Arbeit für solche, die nicht in Gemeinschaft arbeiten sollen, wollen oder können. Es gibt auch noch einige kleinere Auftraggeber, durch die jeweils ein bis drei oder vier Gefangene beschäftigt werden.

Dann sind natürlich noch sämtliche Posten auszufüllen die mit Dienstleistungen innerhalb der Anstalt zu tun haben, an erster Stelle „Hausmädchen“, eine begehrte Arbeit, da die Hausmädchen viel sehen und hören, Zubringerdienste leisten können, wofür sie sich natürlich belohnen lassen, und sich überhaupt am leichtesten in der Anstalt frei bewegen können. Die Tatsache, daß in zwei Flügeln der Anstalt noch das Kübelsystem herrscht, bewirkt, daß die Hausmädchen nicht immer ganz nach Wunsch des Personals ausgesucht werden können. Es gibt Gefangene, denen man die Arbeit des Kübeltransportes nicht zumuten kann.

Gefangene arbeiten weiterhin natürlich auch in der Küche. Das Essen in der Anstalt ist nicht schlecht. Es weist dieselben Nachteile auf wie jedes Großküchenessen, das preisgünstig sein muß. Die Gefangenen haben einmal im Monat Gelegenheit, sich zusätzlich Nahrungsmittel (Kaffee, Zucker, Obst, Wurst, Butter, Marmelade usw.) und andere Dinge ihres Bedarfs zu kaufen. Das Essen ist eigentlich bloß für die lebenslänglichen Zuchthausgefangenen ein Problem, für die es auf die Dauer trotz seiner Abwechslung eben doch zu eintönig ist. Wiederholt hörte ich, daß viele Gefangene sich besonders nach einem gebratenen Hähnchen sehnen. Dabei scheinen sie sich gegenseitig anzustacheln, und das gebratene Hähnchen ist zu einer Art Symbol für die Freiheit geworden. Andererseits kann es wohl auch zur fixen Idee werden.

Eine ziemlich große Rolle im Leben der Gefangenen spielen die Freizeitveranstaltungen, die einerseits Vergünstigungen sind, andererseits nahezu Pflicht. Vor Ablauf der ersten 12 Wochen in der Anstalt darf man nicht daran teilnehmen, aber danach ist es ratsam, sich wenigstens an ein oder zwei Zirkeln zu beteiligen, falls man in die „Stufe“ aufgenommen werden möchte. Es gibt einen Singkreis, Bastelkursus, Kochkursus, kaufmännischen Unterricht, Volkstanzkreis, Lesekreise, eine Laienspielgruppe u. a. Die Mehrzahl der Gefangenen nimmt gerne die gebotenen Möglichkeiten wahr. Außer den regelmäßigen Veranstaltungen gibt es ab und zu Theateraufführungen, Filmvorführungen usw.

Vielleicht sollte ich noch den in der Öffentlichkeit so bekannten Spaziergang im Gefängnishof erwähnen. So schrecklich, wie er früher einmal war und noch heute gerne in Filmen dargestellt wird, ist er zum Glück nicht mehr. Die Frauen gehen zu zweit hintereinander im individuellen Spaziergeh-Rhythmus und unterhalten sich dabei. Der Gefängnishof ist in Preungesheim

auch nicht so düster, wie er in der allgemeinen Vorstellung aussieht. Die Psychologin hat ihn mit ihrer Amateur-Gärtner-Gruppe fast in einen kleinen Park verwandelt.

Gegenüber den Gefangenen selbst fühlte ich mich anfangs natürlich ein bißchen unsicher und beklommen, denn ich erwartete, auf mißtrauische Ablehnung zu stoßen. Ablehnung bekommt man jedoch bloß gelegentlich zu spüren, und sie äußert sich mehr versteckt. Etwa darin, daß eine Gefangene mir mit scheinbarer Offenheit allerlei Unwahrheit erzählt, eine Haltung, die aber auch ganz anderen Motiven als Ablehnung entspringen kann. Bei zwei oder drei Frauen brach einmal so etwas wie Ablehnung durch, als ich genötigt war, ihnen Vorhaltungen wegen ihres Verhaltens zu machen. Aber das war auch mehr eine Schutzhaltung als persönlicher Haß. — Das Gefühl, daß ich als Angehörige eines anderen Standes oder der „feindlichen Seite“ abgelehnt würde, bekam ich nie. Eher versuchen die Gefangenen sich mit uns auf das Bestmögliche zu arrangieren. Dazu kam, daß viele der Frauen meine mehr informelle Rolle erfaßten, so daß sie mich nicht ganz mit dem übrigen Personal identifizierten. So geschah es mir mitunter, daß sie mir Dinge erzählten, die ich offiziell nicht hätte wissen dürfen, wie beispielsweise, was sie auf welchen Wegen miteinander handeln.

Bei einem nicht geringen Teil der Frauen kann man spüren, daß sie von der Fürsorgerin, der Direktorin oder der Psychologin wirklich Hilfe erwarten und daß ihre Aufgeschlossenheit nicht geheuchelt ist. Es ist auf der anderen Seite klar, daß nicht wenige, die sich höflich und entgegenkommend zeigen, dieses Gesicht nur dem Personal der Anstalt zeigen, um keine Schwierigkeiten zu bekommen und möglichst in Ruhe gelassen zu werden. Im Ganzen habe ich aber festgestellt, daß ein überraschend großer Teil der Gefangenen Zuwendung sucht. Nicht selten erfinden sie Vorwände, um beachtet zu werden. Die meisten freuen sich, wenn man mit ihnen einmal etwas länger spricht und sich ihre Probleme anhört. Ich fand mich da manchmal in einer etwas prekären Situation. Einerseits fördert es das Verständnis für die Lage dieser Frauen, wenn man sich so weit wie möglich mit ihnen zu identifizieren versucht. Ein Vertrauensverhältnis entsteht auch nur, wenn sie die wahre Anteilnahme spüren. Andererseits muß man selbstverständlich eine gewisse Distanz wahren. Es darf keine falsche Vertraulichkeit entstehen. Dabei würde man sich schließlich jeden Respektes begeben und in die Intrigen der Gefangenen untereinander hineingezogen werden, die natürlich auch versuchen, die Angehörigen des Personals gegeneinander auszuspielen. — Nicht nur registrieren sie alles, was sie erlauschen können (der Nachrichtendienst funktioniert ausgezeichnet), die Gefangenen besitzen auch in Gestalt der Lebenslänglichen ein ausgezeichnetes Gedächtnis für sämtliche Vorgänge über Jahre hinaus.

Man gab mir von Anfang an sehr viel Gelegenheiten, mit den Gefangenen in Kontakt zu kommen. Ich konnte die Fürsorge-Akten einsehen, zum Teil auch die Urteile lesen. Auch die Briefzensur, so unangenehm und fragwürdig

sie ist, hilft mit, das Bild über die Person einer Gefangenen, über ihre Lebensumstände und Probleme sowie ihre mitmenschlichen Beziehungen zu vervollständigen. Besonders kann man aus den Briefen ziemlich gut auf die Intelligenz schließen.

Nach einer kurzen Einarbeitungszeit durfte ich die Arbeit einer Fürsorgerin ziemlich selbständig ausführen, soweit das mit Rückfragen geht. Das wurde noch dadurch begünstigt, daß eine Fürsorgerin in Urlaub ging, so daß die Zurückbleibenden noch mehr überlastet waren, als sie ohnehin schon sind. Selbstverständlich konnte ich den Gefangenen aus mangelnder Erfahrung und auch Unwissenheit ihre Fragen nicht so prompt beantworten wie eine Fürsorgerin. Besonders am Anfang mußte ich oft erst ins Büro zurückgehen und selber fragen. Darin lag aber auch eine Chance. Ich hatte zwischendurch mehr Überlegungszeit für weitere Fragen meinerseits bzw. für die Formulierung von Antworten oder Einwänden. Die Frauen bekamen aber auch das Gefühl, daß ich mich für sie einsetzte, was das Vertrauen stärkte.

Mit der Zeit wuchs meine Routine, und viele Fragen, die mir zuerst sehr fremd waren, wiederholten sich regelmäßig, so z. B. die nach den Voraussetzungen für Gnadengesuche oder besondere Vergünstigungen oder danach, wie sie ihre Interessen draußen wahrnehmen könnten. Ich konnte meine Unwissenheit auch ausnutzen für scheinbar naive Fragen an die Gefangenen, um so ihre Auslegung und Sicht der Dinge zu erfahren. So erfuhr ich manches, was sie über sich selber dachten oder bekam z. B. den Dirnenjargon erläutert. Auch die Vollzugsordnung ließ ich mir zum Teil von den Gefangenen selber erklären, um festzustellen, ob sie sich schikaniert fühlen oder eine Ahnung von dem jeweiligen Sinn einer Bestimmung besitzen. Das war, wie zu erwarten, individuell verschieden. Es war den meisten z. B. unklar, warum sie, außer zu Weihnachten, kein Paket empfangen durften. Hier fühlten sich diejenigen, deren Päckchen oder Paket zurückging, schikaniert. Erklärte man ihnen den Grund, gaben sie sich im allgemeinen einsichtig.

Mit der Zeit lernte ich, die möglichen von den unmöglichen Behauptungen zu unterscheiden, denn selbstverständlich merkten die Frauen auch, daß sie mir zuerst allerlei Bären aufbinden konnten (z. B. über das Verhältnis ihrer Taten zum Strafmaß oder über die Rolle von Vorstrafen bei der Strafzumessung). Am Anfang war es mir auch nicht klar, daß die Erstbestraften bei leichteren Delikten fast nie sofort ins Gefängnis geschickt werden, da die erste Strafe, wenn es möglich ist, meist auf Bewährung ausgesetzt wird. Manche Schutzbehauptungen, die ich zuerst arglos geglaubt hatte, tauchten auch zu oft auf, als daß sie mich nicht später mißtrauisch gemacht hätten, beispielsweise im Zusammenhang mit Ratenkäufen oder mit Ostzonenflucht. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß fast jede Gefangene ihre Straftaten zu beschönigen sucht. Das fängt mit Verharmlosungen an oder Verschweigen von früheren Strafen oder weiteren Taten, geht über grobe Verzerrungen bis zu der Behauptung, ganz unschuldig zu sein, sei es, daß sie gar nichts

getan haben wollen oder sei es, daß die Umstände sie soweit gebracht haben, oder daß sie nicht wußten, daß ihre Handlungen strafbar waren. Diese Haltung ist natürlich sehr menschlich.

Mich hat dabei nur gewundert, daß die Frauen in dieser Lage, einem Gesprächspartner gegenüber, der die Akten einsehen kann, noch auf ihren Geschichten beharren. Vielleicht wissen sie, daß die Akten mitunter unvollständig sind oder daß die Urteile erst nach einiger Zeit kommen und setzen darauf. Oder sie wissen nicht, wie viele Einzelheiten in der Anstalt bekannt sind.

Es gibt einige, die kompensieren ihre Schuldgefühle, die sie wegen ihrer kriminellen Taten empfinden, u. a. auch dadurch, daß sie über die Straftaten ihrer Mitgefangenen, besonders der Zuchthausgefangenen, Greuelmärchen erfinden und weiterflüstern. Nur wenige stehen wirklich zu ihren Taten, und darunter sind öfter solche, die nach unseren üblichen Begriffen als ziemlich verkommen gelten.

Die Ursachen für das Lügen sind, wie ich glaube, verschieden. Die wesentlichen sind:

1. *Scham*, verbunden mit Feigheit, d. h. eigentlich Anerkennung der bürgerlichen Normen.
2. *Verdrängung*, die auch aus Scham- und Schuldgefühl entspringt. Aber hier ist die Lüge nicht mehr oder kaum noch bewußt. Solche glauben selber schon, was sie sagen.

Die letzte Ursache für Scham und Verdrängung wiederum ist Angst.

3. *Pathologische Lügen oder große Gewohnheit im Lügen*. Diese sind meist gar nicht mehr fähig, Wahrheit und Fiktion noch zu unterscheiden. Außerdem kommt es ihnen auch gar nicht darauf an. Sie „spinnen“ unter Umständen.
4. *Dummheit*. Leute mit zu geringer Intelligenz sind oft außerstande, die Sachlage richtig zu durchschauen und zu beurteilen. Wenn nicht gleichzeitig auch einer der ersten drei Gründe vorliegt, berichten sie u. U. falsch, weil sie es nicht richtig wissen. Unter ihnen gibt es viele, die entmündigt sind.
5. *Verschlagenheit, Berechnung, Raffinesse*. Dies sind die unangenehmsten Lügnerinnen. Sie lügen auch am geschicktesten. Der Zweck ihrer Lügen ist, je nachdem, Mitleid zu erregen oder ein günstiges Bild von sich zu entwerfen und Vorteile zu erlangen. Es kommt noch dazu eine Art von Bauernschläue, wo sich das Beschönigen mit einer entwaffnenden Offenheit und Ehrlichkeit mischen kann. Ich denke an Frauen, denen das eigentliche Unrechtsbewußtsein fehlt, woraus sie keinen allzugroßen Hehl machen. Da

ihnen aber bewußt ist, daß ihre Taten mißbilligt werden, stellen sie sie, sozusagen mit einem Augenzwinkern, auch ein bißchen harmloser dar, als sie waren.

Einige der vorgenannten Ursachen tauchen bei den Tätertypen wieder auf. Darauf komme ich später noch.

Über den Lebenslauf einer Gefangenen kann man ein paar äußere Daten aus den Akten entnehmen. Wenn man Glück hat, gibt es manchmal (jedoch bei erwachsenen Gefangenen nur selten) Auszüge aus früheren Jugendamtsakten oder aus Gerichtsakten. Im allgemeinen gilt die Faustregel: Je schwerer das Delikt, desto ausführlicher sind die Unterlagen. Im übrigen ist man auf die Auslassungen der Gefangenen selbst angewiesen, die, wie schon gesagt, nicht immer zuverlässig sind. Ein extremes Beispiel gab ein Mädchen, das offensichtlich geistig nicht ganz zurechnungsfähig ist und bei jeder Strafe, die es in Preungesheim zu verbüßen hatte, eine neue Variation seines Lebenslaufes zum Besten gab. Rückfragen wegen früherer Angaben nützten gar nichts, da sie in den Wind gesprochen waren.

Die Gelegenheit, Näheres über ihr Leben von einer Gefangenen zu erfahren, sind die Gespräche darüber, die man vor der Zugangskonferenz führt. Dabei liegt es viel an der Geschicklichkeit, dem Takt und der Übung des Gesprächspartners, wie aufgeschlossen und ehrlich die Gefangene ist und wieviel sie erzählt.

Es ist wichtig für die Behandlung der Gefangenen in der Strafanstalt, daß man sich ein möglichst gutes und wahrheitsgetreues Bild von dem Lebensweg und der Persönlichkeit der Einzelnen machen kann. Wenn es mehr Fürsorgerrinnen gäbe oder wenigstens zur Entlastung eine Sekretärin für die vorhandenen Fürsorgerrinnen, könnte man auf diesem Sektor bestimmt noch bessere Arbeit leisten. Besonders die kurzstrafigen Gefangenen, die nicht der Zugangskonferenz vorgeführt werden, kommen unter den gegenwärtigen Arbeitsbedingungen zu kurz. Über das „Zugangsgespräch“ muß man hinterher aus dem Gedächtnis einen Bericht für die Akten anfertigen, der auch der Zugangskonferenz vorgetragen wird.

Diese Konferenz findet wöchentlich einmal statt. An ihr nehmen unter Vorsitz der Anstaltsleiterin sämtliche Personen teil, die leitende Funktionen bei der Zusammenarbeit mit Gefangenen haben. Dieser Konferenz werden diejenigen Gefangenen vorgestellt, die länger als drei Monate einsitzen. Sie werden nach Verlauf der ersten vier Wochen ihrer Strafzeit besprochen und vorgestellt. Dabei haben sie auch Gelegenheit, ihre Wünsche zu äußern, an welchen Freizeitveranstaltungen sie teilnehmen wollen, und sie können Beschwerden vorbringen, wenn sie möchten.

Dieselbe Konferenz behandelt alle anderen anfallenden Fragen, bei denen entweder die Beurteilung der Gefangenen eine Rolle spielt oder alle Betreuer informiert sein müssen: Gnadengesuche, Einstufungen, Hausstrafen, Abgänge usw.

Diese Konferenz wird in Preungesheim ergänzt durch eine tägliche kleine Besprechung, zu der sich die Direktorin und die Fürsorgerinnen und, je nach Anwesenheit und Abkömmlichkeit, auch noch die Psychologin, die Lehrerin und Pfarrerin zusammenfinden. Auch die Praktikantinnen nehmen daran teil. Bei dieser kleinen „Kaffeekonferenz“ werden in zwangloser Folge Tagesereignisse, Gesuche von Gefangenen (Rapportscheine) und dergl. besprochen und beraten.

Damit auch beim Aufsichtspersonal, das für seinen Beruf ja kaum ausgebildet ist, Verständnis für die Probleme der Gefangenen, ihre Behandlung und die Fürsorge geweckt wird, findet in Preungesheim einmal in der Woche eine „Fallbesprechung“ statt. Daran nehmen sovieler Aufsichtsbeamtinnen teil, wie zugleich abkömmlich und interessiert sind, dazu natürlich die Leiterin der Anstalt, die Fürsorgerinnen und die Psychologin. Eine Fürsorgerin trägt die Geschichte einer Gefangenen vor, die aus irgendeinem Grund von Belang ist (z. B. lehrreich, schwierig, exemplarisch, einer besonderen Behandlung bedürftig, oft rückfällig oder ähnliches). Die Aufsichtsbeamtinnen ergänzen die Geschichte aus ihren Erfahrungen mit der Gefangenen. Zum Schluß wird besprochen, wie dieses Mädchen oder diese Frau am besten zu behandeln ist. Diese Fallbesprechungen halte ich für äußerst nützlich und lehrreich. Man kann bei dieser Gelegenheit auch oft feststellen, welche Aufsichtsbeamtinnen sich besonders gut für ihren Posten eignen und welche weniger.

Neben den Fallbesprechungen werden in größeren Abständen Vollversammlungen des Aufsichtspersonals durchgeführt, wobei die verschiedensten Fragen vorgebracht werden können und die Direktorin Verhaltenshinweise gibt für Ereignisse, die ihr bekannt geworden sind. Besonders ist es nötig, immer wieder zur Solidarität nach außen, d. h. gegenüber den Gefangenen, zu ermahnen.

Wie schon weiter oben erwähnt, zeigen viele Gefangene sehr deutlich, daß sie nach einem Menschen suchen, der sie anhört, ihnen Aufmerksamkeit widmet und Rückhalt gibt. Das scheint mir ein wesentlicher Grund dafür zu sein, daß sich sovieler von diesen Mädchen oder Frauen an den ersten besten Mann hängen, der sie beachtet. Viele, besonders der jüngeren Strafgefangenen, sind der Beratung und Unterstützung sehr bedürftig. Ich glaube, daß man die Entlassungsfürsorge viel mehr ausbauen muß. Denn diese Gefangenen, die in der Mehrheit angesprochen labil und triebhaft sind, kommen nach der Entlassung in Situationen, die auch für gefestigte Menschen schwierig wären. Auch wenn man einkalkuliert, daß einiges, was sie darüber vorbringen, Schutzbehauptungen sind, würden nach meiner Überzeugung nicht wenige vor einem Rückfall bewahrt, wenn sie nach der Entlassung ein Zimmer für sich hätten und einen Menschen, an den sie sich wenden können. Außerdem sollten sie Ausweispapiere und eine Lohnsteuerkarte besitzen. Selbstverständlich wird in der Anstalt versucht, die Papiere zu beschaffen. Aber das ist bei dem Zahlenverhältnis Betreuer : Gefangene und bei der Kürze der Strafen nicht immer möglich.

Bei den Verwahrlosten entsteht auch oft das Dilemma, daß sie keine Arbeit finden, wenn sie nicht polizeilich gemeldet sind und also keine Lohnsteuerkarte bekommen. Sie können sich aber nicht anmelden, wenn sie keine Wohnung haben, und sie finden keine Wohnung wenn sie keine feste Arbeit haben. Aus diesem Kreis sollen Einrichtungen wie die Stadtmission heraushelfen. Aber begreiflicherweise scheuen sich viele Gefangene, dorthin zu gehen. Nicht nur treffen sie dort die Gefährten aus dem „Knast“ wieder an, sie liegen auch zu mehreren in einem Zimmer, sie sind einer Hausordnung unterworfen und haben obendrein eine Anschrift, die bei Eingeweihten diskriminierend wirken kann. Die Leiterin solcher Einrichtungen kann noch so hervorragend sein, sie hat zu viele zu betreuen bei zu unvollkommenen Verhältnissen.

Vielleicht wäre die Entlassungsfürsorge nicht einmal so bedeutsam, wenn nicht im Strafvollzug selbst noch so vieles im Argen läge. Unter den jetzt noch herrschenden Zuständen kommt die Besserung und Erziehung viel zu kurz. Die Probleme sind ja ziemlich bekannt und hängen im wesentlichen mit dem fehlenden Geld zusammen.

Wie schon angedeutet, verbietet der Bau der Anstalt in Preungesheim eine Differenzierung. Um mehr Erfolg zu haben, müßte man abgeschlossene Gruppen bilden können, die verschiedener Behandlung bedürftig sind. Manche Gefangene brauchen wirklich strenge Disziplin, andere dagegen müssen freie Verantwortung lernen und durch Freiheiten ermutigt werden. Man könnte u. U. auch nach Intelligenz gruppieren (und die Anforderungen entsprechend staffeln) oder nach Alter oder nach der Länge der Strafe. Es gibt viele Kriterien, die eine Rolle spielen. Praktische Erfahrungen mit kleinen Gruppen liegen noch nicht genug vor.

In gut funktionierende Gruppen lassen sich einzelne Schwache einschleusen, die von der Gruppe gut beeinflußt werden sollen. Ansätze zu solchen Maßnahmen sind auch jetzt vorhanden, z. B. gibt es in der Stufe die Möglichkeit, daß Einzelne von den anderen hochgezogen werden. Man trennt natürlich auch jetzt schon Jugendliche von Erwachsenen, wobei die Altersgrenze nicht ganz allein ausschlaggebend sein kann und ist. Man trennt auch flügel- oder stockwerkweise nach Strafarten. Bei der Besetzung der Arbeitsplätze und Freizeitgruppen werden gruppenpsychologische Momente berücksichtigt. Aber alle diese Maßnahmen bleiben Stückwerk, solange die Trennung sich bloß auf kleine Teilbereiche bezieht und nicht wirklich durchgeführt werden kann.

Eine Differenzierung brächte noch andere Vorteile mit sich. So würden die Gerüchte und Intrigen unter den Gefangenen begrenzt, man könnte den illegalen Handel besser kontrollieren und die „Belehrung“ der vergleichsweise harmlosen Gefangenen durch erfahrene „Knastologen“ unterbinden. Für eine große Zahl von Gefangenen wäre auch das ständige Einschließen

nicht erforderlich. Selbstverständlich würde ein solcher Strafvollzug nicht bloß mehr Häuser, sondern auch mehr Personal verlangen, besonders qualifiziertes Personal.

Außer dem Massenbetrieb in der Anstalt ist es aber auch oft die Kürze der Strafzeit, die eine wirkliche Einflußnahme und Wandlung verhindert. Besonders bei Jugendlichen, die man ja noch am ehesten erziehen kann, müßte viel öfter von der Möglichkeit der unbestimmten Strafe Gebrauch gemacht werden.

Das Verhältnis der Gefangenen zueinander konnte ich in der knappen Zeit dieser zwei Monate nicht ganz durchschauen. Es verdient bestimmt eine eingehende Untersuchung. Die Solidarität, die vielleicht unter den Gefangenen herrscht, ist mir kaum je irgendwo spürbar geworden. Wenn es um die Durchsetzung von gemeinsamen Interessen geht, tun sie sich wohl manchmal zusammen. Viele decken sich auch gegenseitig, aber andererseits wird mißgünstig beobachtet, ob nicht jemand zu gut behandelt wird oder gar bevorzugt. Das Gerechtigkeitsgefühl ist hier sehr ausgeprägt. — Es finden sich immer wieder Gefangene, die über den unterirdischen Handel oder Verstöße ihrer Mitgefangenen plaudern. Manchmal kommt es vor, daß eine Gefangene das aus ehrlicher Empörung tut, meist aber fühlen sie sich nur selbst benachteiligt oder betrogen. — Es gibt auch Cliques.

Im allgemeinen schien es mir, daß nur die Prostituierten und die Verwahrlosten, die sich oft am Rande der Prostitution bewegen, sich ihrer gleichen Lage bewußt sind und so etwas wie ein Standesbewußtsein und Zusammengehörigkeitsgefühl besitzen. Die anderen empfinden in der Mehrheit (oft übrigens zu Recht) die Strafe und die Anwesenheit in der Anstalt eher als persönliches Unglück oder Pech denn als verbindendes Element. Die Schichtenunterschiede von draußen sind auch hier spürbar und werden gegeneinander ausgespielt. Oft ist es mir begegnet, daß Gefangene mir mehr oder weniger unverblümt klarzumachen versuchten, daß sie nicht so seien wie die anderen „hier“, sondern etwas Besseres. Das wird dann meist dadurch unterstrichen, daß sie sich über die ordinären Gespräche der anderen beschwerten. Daß solche Behauptungen oft sehr vordergründigen Zwecken dienen, ist leicht zu sehen. Dennoch fand ich, daß die gegenseitige Identifikation ziemlich schwach war. Die Gefangenen kamen mir manchmal vor wie Kinder, die alle die Gunst des Lehrers oder der Eltern auf sich ziehen wollen.

Wenn man sich mit den Ursachen der Kriminalität beschäftigt, so steht im allgemeinen die Charakterstruktur und die Persönlichkeit der Täter im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. In der Tat begünstigen manche Eigenschaften oder das Zusammentreffen gewisser Eigenschaften und Umstände die Anfälligkeit für kriminelles Verhalten.

Auch mich interessierte es besonders, inwieweit sich vielleicht kriminelle Frauen von nichtkriminellen unterscheiden, ob man bestimmte Typen in der

Strafanstalt häufiger vertreten findet als sonst in der Bevölkerung, und ich habe nachträglich versucht, nach meinen Beobachtungen ein System von Täterinnen-Typen aufzustellen. Dabei habe ich die Typen nach der hervorstechendsten Eigenschaft bzw. Ursache (im vordergründigen Sinn) ihrer Taten benannt. Im Falle 6 habe ich zur Bezeichnung sogar auf ein Delikt zurückgegriffen, da es auch eine Haltung bezeichnet.

In der Realität kommen zwar meist Mischtypen vor, aber die „reinen Typen“ sind nützlich zur Beschreibung der Realität. — Meine Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und sie bezieht sich selbstverständlich nur auf weibliche Kriminelle, da ich nur solche kennenlernte, außerdem nur auf Erwachsene.

Man kann von beinahe allen weiblichen Straffälligen sagen, daß sie labil oder triebhaft sind oder beides. Die meisten sind ängstlich, oft isoliert. Die meisten haben Inferioritätsgefühle.

Als Typen fielen mir besonders auf:

1. *Kranke*. Diese stellen einen auffällig hohen Prozentsatz. Sie handeln oft triebhaft, unvernünftig, oft wider besseres Wissen, manche plötzlich (wenn es über sie kommt) andere fast dauernd. Es gibt unter den pathologischen Fällen wiederum mehrere verschiedene Typen von böartigen Querulanten bis zu ganz hilflosen, die unter ihren Taten sehr leiden.

Delikte: (gemeint sind besonders typische Delikte, kein Anspruch auf Vollständigkeit) Mord (selten, aber vorkommend), Betrug, Diebstahl, Herumstrolchen, Trunksucht.

2. *Dumme oder Debile*. Der Prozentsatz der Dummen in der Strafanstalt ist auch sehr hoch. Zwar ist es schwierig, sich ein Bild vom Anteil der Dummen in der Gesamtbevölkerung zu machen, jedoch hatte ich den zwingenden Eindruck, daß diese Gruppe in Preungesheim überrepräsentiert ist.

Die Schwachsinnigen lassen sich im allgemeinen leicht beeinflussen, sind triebhaft und begehen auch Straftaten, weil sie nicht planvoll handeln können und leicht zu verführen sind.

Delikte (hauptsächlich): Alles, was mit Herumtreiberei zusammenhängt, Verletzung der Unterhaltungspflicht, Diebstahl, Prostitution. — Mittäterschaft bei den meisten gängigen Delikten möglich.

3. *Verwahrloste*. Ebenfalls ein sehr hoher Anteil. Verwahrlosung paart sich häufig mit Minderbegabung. Es gibt aber auch viele intelligente. Die Verwahrlosten handeln triebhaft. Ihre Lebensläufe sind sehr oft abenteuerlich bzw. erschütternd. Viele haben uneheliche Kinder, für die sie gar nicht oder nur ungenügend sorgen.

Delikte: Wie die vorigen

Wo sich Dummheit mit Verwahrlosung vereint,
kommt auch manchmal das Delikt „Kindesmißhandlung“ zustande.

4. *Prostituierte*. Diese könnte man u. U. zu 3 rechnen, da sie immer aus irgendeiner Form der Verwahrlosung hervorgehen und da viele Verwahrloste die Prostitution wenigstens ab und zu betreiben oder wenigstens zu ihr neigen. Trotzdem scheint mir eine Trennung sinnvoll, da es noch einen deutlichen Sondertyp „Prostituierte“ gibt.

Typisches Delikt: „Anbieten zur Unzucht.“

Wenn man von der Idee der Besserung oder Abschreckung ausgeht, ist hier die Gefängnisstrafe ziemlich sinnlos.

Weitere häufige Delikte:

Alles, was mit Herumtreiberei zusammenhängt. Diebstahl, besonders Beischlafdiebstahl.

5. *Konflikttäterinnen*. Das sind nicht gefestigte Charaktere (was sich nur auf Teilbereiche der Persönlichkeit zu beziehen braucht), die im Affekt oder unter seelischem Druck Taten begehen. Typisch ist oft die Einmaligkeit der Tat, z. B. bei Mord oder Totschlag.
Weiteres Delikt: Diebstahl, Kindesmißhandlung.

6. *Betrügerinnen*. Charakteristisch: Schwach gegen Versuchungen, häufig bauernschlau, häufig uneinsichtig, kein gefestigtes Gewissen. Zu diesem Typ gehören auch ein Teil der Abtreiberinnen und häufig solche, die irgendwelche Sittlichkeitsdelikte begangen haben. Außer den eben genannten Delikten begeht dieser Typ auch Unterschlagungen.

7. *Kaltblütig berechnende Kriminelle*. Kein Gewissen, keine Skrupel, intelligent.

Delikte:

Mord, Betrug, Unterschlagung, Hochstapelei.

Verkehrsdelikte spielen bei Frauen noch keine Rolle.

Ich möchte noch einmal betonen, daß diese undifferenzierte Systematik nur ein Ansatz ist. Hier müßte man noch weiterarbeiten.

Bei all meinen Beobachtungen wurde mir vor allem klar, wie wichtig die Persönlichkeit der Leiterin einer solchen Anstalt für den dort herrschenden Geist ist. Sie beeinflußt nicht nur die gesamte Atmosphäre, sie unterstützt auch die Mitarbeiter, wenn sie in Gefahr sind, den Mut zu verlieren. Und wenn es ihr gelingt, das Vertrauen der Gefangenen zu gewinnen, kann sie dadurch oft mehr erreichen als durch die meisten gezielten Maßnahmen.

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DEN FREIHEITSENTZUG

Teil II *)

*Vollzug der Untersuchungshaft, von Freiheitsstrafen und Maßregeln der Sicherung
und Besserung,*

Bearbeiter: Regierungsdirektor Götz Chudoba

Erster Staatsanwalt Helmut Künkeler

6

Strafprozeßordnung (StPO)

vom 1. Februar 1877 (RGBl S. 253), in der Fassung vom 17. September 1965
(BGBl I 1374)

§ 42 [Tagesfristen]

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem der Anfang der Frist sich richten soll.

§ 43 [Wochen- und Monatsfristen]

(1) Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

§ 44 [Wiedereinsetzung]

Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat oder wenn die Belehrung nach den §§ 35a, 319 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 346 Abs. 2 Satz 3 unterblieben ist.

§ 45 [Wiedereinsetzungsgesuch]

(1) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gericht, bei dem die Frist

*) Fortsetzung von Teil I (ZfStrVo 1965 (14), S. 218 ff.)

wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe angebracht werden.

(2) Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 46 [Entscheidung]

(1) Über das Gesuch entscheidet das Gericht, das bei rechtzeitiger Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(2) Die dem Gesuch stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

(3) Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 47 [Vollstreckung]

(1) Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

§ 119 [Vollzug der Untersuchungshaft]

(1) Der Verhaftete darf nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden. Er ist auch sonst von Strafgefangenen, soweit möglich, getrennt zu halten.¹⁾

(2) Mit anderen Untersuchungsgefangenen darf er in demselben Raum untergebracht werden, wenn er es ausdrücklich schriftlich beantragt. Der Antrag kann jederzeit in gleicher Weise zurückgenommen werden. Der Verhaftete darf auch dann mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden, wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand es erfordert.

(3) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert.²⁾

(4) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Ordnung in der Vollzugsanstalt stören³⁾.

(5) Der Verhaftete darf gefesselt werden⁴⁾, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er Gewalt gegen Personen oder Sachen anwendet, oder wenn er Widerstand leistet,
2. er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird,

1) Nr. 84 f. Mindestgrundsätze, Nr. 5 Menschenrechtskonvention.

2) Art. 104 Grundgesetz, Nr. 1 UVollzO.

3) Nrn. 18, 44 UVollzO.

4) Nrn. 33, 34 Mindestgrundsätze, Art. 2 Grundgesetz, Nr. 64, 65 UVollzO.

3. die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht und wenn die Gefahr durch keine andere, weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(6) Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen ordnet der Richter an. In dringenden Fällen kann der Staatsanwalt, der Anstaltsleiter oder ein anderer Beamter, unter dessen Aufsicht der Verhaftete steht, vorläufige Maßnahmen treffen. Sie bedürfen der Genehmigung des Richters⁵⁾.

§ 148 [Verkehr mit dem Beschuldigten]

Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet⁶⁾.

§ 299 [Verhafteter Beschuldigter]

(1) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, die sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo er auf behördliche Anordnung verwahrt wird⁷⁾.

(2) Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

§ 304 [Zulässigkeit der Beschwerde]

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch die sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

(3) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark übersteigt.

(4) Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofes ist keine Beschwerde zulässig.

5) Nrn. 2 bis 6 UVollzO.

6) Nrn. 36 ff. UVollzO.

7) § 299 StPO, Nr. 76 UVollzO i. V. m. Nr. 164 DVollzO.

§ 306 [Einlegung; Abhilfe oder Vorlegung]

(1) Die Beschwerde wird bei dem Gericht, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

(2) Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelpen; andernfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegericht vorzulegen.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für die Entscheidungen des Amtrichters im Vorverfahren, des beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters.

§ 307 [Keine Vollzugshemmung]

(1) Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt⁸⁾.

(2) Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

§ 308 [Befugnisse des Beschwerdegerichts]

(1) Das Beschwerdegericht darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil des Gegners des Beschwerdeführers ändern, ohne daß diesem die Beschwerde zur Gegenerklärung mitgeteilt worden ist. Dies gilt nicht in den Fällen des § 33 Abs. 4 Satz 1.

(2) Das Beschwerdegericht kann Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 310 [Weitere Beschwerde]

(1) Beschlüsse, die von dem Landgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden sind, können, sofern sie Verhaftungen oder die einstweilige Unterbringung betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.

(2) Im übrigen findet eine weitere Anfechtung der auf eine Beschwerde ergangenen Entscheidungen nicht statt.

§ 311 [Sofortige Beschwerde]

(1) Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

⁸⁾ Nrn. 70, 75 UVollzO, § 119 StPO.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche einzulegen; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung (§ 35) der Entscheidung. Die Einlegung bei dem Beschwerdegericht genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall nicht für dringlich erachtet wird.

(3) Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt. Es hilft jedoch der Beschwerde ab, wenn es zum Nachteil des Beschwerdeführers Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet hat, zu denen dieser noch nicht gehört worden ist, und es auf Grund des nachträglichen Vorbringens die Beschwerde für begründet erachtet.

§ 311 a [Nachträgliche Anhörung des Gegners]

(1) Hat das Beschwerdegericht einer Beschwerde ohne Anhörung des Gegners des Beschwerdeführers stattgegeben und kann seine Entscheidung nicht angefochten werden, so hat es diesen, sofern der ihm dadurch entstandene Nachteil noch besteht, von Amts wegen oder auf Antrag nachträglich zu hören und auf einen Antrag zu entscheiden. Das Beschwerdegericht kann seine Entscheidung auch ohne Antrag ändern.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 307, 308 Abs. 2 und § 309 Abs. 2 entsprechend.

§ 312 [Zulässigkeit]

Gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts ist Berufung zulässig.

§ 314 [Form und Frist]

(1) Die Berufung muß bei dem Gericht des ersten Rechtszuges binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 315 [Berufung und Wiedereinsetzungsgesuch]

(1) Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

(2) Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

(3) Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 316 [Hemmung der Rechtskraft]

(1) Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

(2) Dem Beschwerdeführer, dem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen⁹⁾.

§ 317 [Berufungsbegründung]

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht des ersten Rechtszuges zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden¹⁰⁾.

§ 333 [Zulässigkeit der Revision]

Gegen die Urteile der Strafkammern und der Schwurgerichte ist Revision zulässig.

§ 334 [Ersatzrevision]

Gegen die Urteile des Amtsrichters ist Revision insoweit zulässig, als nach § 313 die Berufung ausgeschlossen ist.

§ 335 [Sprungrevision]

(1) Ein Urteil, gegen das Berufung zulässig ist, kann statt mit Berufung mit Revision angefochten werden.

(2) Über die Revision entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung berufen wäre, wenn die Revision nach durchgeführter Berufung eingelegt worden wäre.

(3) Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Berufung ein, so wird, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, die Revision als Berufung behandelt. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347). Gegen das Berufungsurteil ist Revision nach den allgemein geltenden Vorschriften zulässig.

⁹⁾ RiStV 137.

¹⁰⁾ RiStV 139, § 299 StPO i. V. m. Nr. 76 UVollzO und Nr. 164 DVollzO.

§ 337 [Revisionsgründe]

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

(2) Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 338 [Absolute Revisionsgründe]

Ein Urteil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
6. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn das Urteil keine Entscheidungsgründe enthält;
8. wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

§ 339 [Rechtsnormen zugunsten des Angeklagten]

Die Verletzung von Rechtsnormen, die lediglich zugunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urteils zum Nachteil des Angeklagten herbeizuführen.

§ 341 [Form und Frist]

(1) Die Revision muß bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 343 [Hemmung der Rechtskraft]

(1) Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

(2) Dem Beschwerdeführer, dem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung der Revision zuzustellen¹¹⁾.

§ 344 [Revisionsbegründung]

(1) Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

(2) Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden¹²⁾.

§ 345 [Revisionsbegründungsfrist]

(1) Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. War zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung.

(2) Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle geschehen¹³⁾.

§ 359 [Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten]

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist zulässig:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zuungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;

11) RiStV 137.

12) RiStV 139, 133.

13) RiStV 132, 133 (2), 137; § 299 StPO i. V. m. Nr. 76 UVollzO und Nr. 164 DVollzO.

3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern die Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Sicherung und Besserung zu begründen geeignet sind.

§ 360 [Keine Hemmung der Vollstreckung]

(1) Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 362 [Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten]

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten ist zulässig:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zugunsten des Angeklagten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der strafbaren Handlung abgelegt wird.

§ 366 [Inhalt und Form des Antrages]

(1) In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

(2) Von dem Angeklagten und den im § 361 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden¹⁴).

§ 367 [Entscheidung über die Zulassung]

(1) Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urteil mit dem Antrag angefochten wird. Wird ein im Revisionsverfahren erlassenes Urteil aus anderen Gründen als auf Grund des § 359 Nr. 3 oder des § 362 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urteil die Revision eingelegt war.

(2) Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

§ 368 [Verwerfung wegen Unzulässigkeit]

(1) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

(2) Andernfalls ist er dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

§ 370 [Entscheidung über das Begründetsein]

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder wenn in den Fällen des § 359 Nr. 1 und 2 oder des § 362 Nr. 1 und 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Vorschriften bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

(2) Andernfalls ordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an¹⁵).

§ 372 [Sofortige Beschwerde]

Alle Entscheidungen, die aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht im ersten Rechtszug erlassen werden, können mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Der Beschluß, durch den das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnet, kann von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten werden.

14) § 299 StPO i. V. m. Nr. 76 UVollzO und Nr. 164 DVollzO.

15) RiStV 152, 153.

§ 451 [Vollstreckungsbehörden]

(1) Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel¹⁶⁾.

(2) Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nur insoweit zu, als die Landesjustizverwaltung sie ihnen übertragen hat.

(3) Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden¹⁷⁾.

§ 454 [Bedingte Entlassung]

(1) Die Entscheidung, ob ein Verurteilter bedingt entlassen werden soll (§ 26 des Strafgesetzbuchs), trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Staatsanwaltschaft und die Strafvollzugsbehörde sind zu hören. Der Beschluß ist zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 ist sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die bedingte Entlassung anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 453, 453 a Abs. 1 und 3, §§ 453 b, 268 a Abs. 2 entsprechend. Die Belehrung über die bedingte Entlassung wird mündlich erteilt; sie kann auch dem Leiter der Vollzugsbehörde übertragen werden¹⁸⁾.

§ 455 [Aufschiebung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe]

(1) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

(2) Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist.

(3) Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustand befindet, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist¹⁹⁾.

§ 456 [Vorübergehender Aufschiebung]

(1) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

16) §§ 2, 13, 14 StVollstrO.

17) § 5 StVollstrO.

18) Nr. 12 DVollzO.

19) Nr. 7 DVollzO.

- (2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.
(3) Die Bewilligung kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

§ 456 a [Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung
oder Landesverweisung]

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, oder wenn er aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgewiesen wird²⁰⁾.

(2) Kehrt der Ausgelieferte oder der Ausgewiesene zurück, so kann die Vollstreckung nachgeholt werden. Für die Nachholung einer Maßregel der Sicherung und Besserung gilt § 42 g des Strafgesetzbuchs entsprechend.

§ 456 b [Sicherungsmaßregeln neben Freiheitsstrafen]

Eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die neben einer Freiheitsstrafe angeordnet ist, wird erst vollzogen, wenn die Freiheitsstrafe verbüßt, bedingt ausgesetzt oder erlassen ist. Jedoch kann die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt ganz oder teilweise vor der Freiheitsstrafe vollzogen werden.

§ 457 [Haftbefehl; Steckbrief]

(1) Die Staatsanwaltschaft ist befugt, zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurteilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist²¹⁾.

(2) Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zweck ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurteilte flüchtig ist oder sich verborgen hält²²⁾.

(3) Diese Befugnisse stehen im Falle des § 451 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu²³⁾.

§ 458 [Gerichtliche Entscheidungen bei
Strafvollstreckung]

(1) Wenn über die Auslegung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die

20) § 17 StVollstrO.

21) § 33 StVollstrO.

22) § 34 StVollstrV.

23) § 5 StVollstrO.

Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen²⁴⁾.

(2) Das Gericht entscheidet ferner, wenn in den Fällen der §§ 455, 456 und 456 c Abs. 2 Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde erhoben werden, oder wenn die Vollstreckungsbehörde anordnet, daß an einem Ausgelieferten oder Ausgewiesenen die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung nachgeholt werden soll, und Einwendungen gegen diese Anordnung erhoben werden.

(3) Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. In den Fällen des § 456 c Abs. 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen.

§ 459 [Nachträgliche Ersatzfreiheitsstrafe]

Kann eine Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in diese Freiheitsstrafe umzuwandeln.

§ 460 [Nachträgliche Gesamtstrafenbildung]

Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 79 des Strafgesetzbuches)²⁵⁾ außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.

§ 461 [Anrechnung von Krankenhausaufenthalt]

(1) Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat²⁶⁾.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

24) § 42 StVollstrO.

25) § 79 StGB:

„Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 (StGB) finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurteilung begangen war.“

26) Nrn. 119 f. DVollzO.

§ 462 [Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen;
sofortige Beschwerde]

(1) Die bei der Strafvollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§ 458 bis 461) werden von dem Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung erlassen.

(2) Vor der Entscheidung ist der Statsanwaltschaft und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

(3) Kommt es auf die Festsetzung einer Gesamtstrafe an (§ 460) und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung dem Gericht zu, das auf die schwerste Straftat, oder bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, dem, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urteil von einem Gericht eines höheren Rechtszuges erlassen, so setzt das Gericht des ersten Rechtszuges die Gesamtstrafe fest; war eines der Strafurteile von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug erlassen, so setzt der Bundesgerichtshof oder das Oberlandesgericht die Gesamtstrafe fest.

(4) Gegen diese Entscheidungen ist, sofern sie nicht von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht erlassen sind, sofortige Beschwerde zulässig²⁷⁾.

§ 463 [Vollstreckung von Vermögensstrafen]

Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe ergangenen Entscheidung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.

§ 463 a [Vollstreckung von Maßregeln]

(1) Die Vorschriften über die Strafvollstreckung gelten für die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist der Aufschub der Vollstreckung auf Grund des § 455 Abs. 1, bei der Sicherungsverwahrung der Aufschub auf Grund des § 456 nicht zulässig.

(3) § 462 gilt auch für die nach den §§ 42 f bis 42 h, 42 l Abs. 4 und 42 n Abs. 7 des Strafgesetzbuchs zu treffenden Entscheidungen.

27) § 311 StPO.

Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)

vom 15. Februar 1956 in der Fassung vom 1. Juni 1965

§ 4 [Vollstreckungsbehörde]

Vollstreckungsbehörde ist

- a) der Oberstaatsanwalt beim Landgericht, soweit nichts anderes bestimmt ist;
- b) der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, wenn dieses im ersten Rechtszug entschieden hat;
- c) der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, wenn dieser im ersten Rechtszug entschieden hat.

§ 5 [Der Amtsrichter als Vollstreckungsbehörde]

(1) Auf Grund des § 451 Abs. 3 StPO wird dem Amtsrichter die Vollstreckung in den Sachen übertragen, in denen er im ersten Rechtszug als Einzelrichter entschieden hat. Seine Tätigkeit als Vollstreckungsbehörde ist kein Teil der Rechtsprechung; der Amtsrichter ist daher insoweit weisungsgebunden.

(2) Ausgenommen von der Übertragung sind die Sachen, in denen

- a) der Verurteilte oder ein Mitverurteilter Soldat der Bundeswehr ist;
- b) der Verurteilte oder ein Mitverurteilter Mitglied einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder Angehöriger eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a, b und c des NATO-Truppenstatuts und Art. 2 Abs. 2 des Zusatzabkommens (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1190, 1218) ist;
- c) gegen den Verurteilten oder einen Mitverurteilten Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen verhängt worden sind, die einzeln oder insgesamt 3 Monate übersteigen;
- d) eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden ist.

(3) Der Amtsrichter ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auch Vollstreckungsbehörde für die Ersatzfreiheitsstrafe, die nach § 470 der Reichsabgabenordnung (AO) an Stelle einer von einer Finanzbehörde verhängten Geldstrafe oder Wertersatzstrafe festgesetzt worden ist.

§ 17 [Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung und Ausweisung]

(1) Soll ein Verurteilter wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert oder aus dem Geltungsbereich der Strafprozeßordnung ausgewiesen werden, so prüft die Vollstreckungsbehörde, ob und inwieweit

es angezeigt ist, von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung vorläufig abzusehen (§ 456 a StPO).

(2) Von der Vollstreckung wird nicht abgesehen, wenn die Persönlichkeit des Verurteilten oder die Art und die Umstände seiner Straftaten dies angebracht erscheinen lassen, insbesondere wenn die Vollstreckung im Interesse der gemeinsamen Bekämpfung des Verbrechertums unter Beachtung der internationalen Abkommen erforderlich ist. Auf die Vollstreckung wird in der Regel nicht verzichtet werden können, wenn es sich um eine der in § 4 Abs. 3 StGB genannten Taten handelt, gleichviel, ob sie im Inland oder im Ausland begangen worden sind.

§ 21 [Beschwerden]

Über Einwendungen gegen eine Entscheidung oder eine andere Maßnahme der Vollstreckungsbehörde entscheidet, soweit nicht das Gericht dafür zuständig ist (§§ 458, 462, 463 a StPO),

- a) der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, wenn der Amtsrichter oder der Oberstaatsanwalt beim Landgericht,
- b) die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung, wenn der Generalstaatsanwalt,
- c) der Bundesminister der Justiz, wenn der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

die beanstandete Entscheidung oder Maßnahme getroffen hat.

§ 24 [Örtliche Vollzugszuständigkeit]

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt richtet sich nach dem Gerichtsbezirk, in dem der Verurteilte wohnt oder sich aufhält, bei Soldaten auch nach dem Gerichtsbezirk, in dem der Standort liegt. Ist der Verurteilte behördlich verwahrt, so ist für die Zuständigkeit der Verwahrungsort maßgebend.

(2) Der Wohnort ist maßgebend, wenn durch den Vollzug in der Nähe der Heimat die Sorge für die Zeit nach der Entlassung und die Wiedereingliederung des Verurteilten wesentlich erleichtert werden. Wird nach Antritt der Strafe in einer nach Abs. 1 zuständigen oder nach § 26 bestimmten Vollzugsanstalt festgestellt, daß diese Voraussetzungen gegeben sind, so gilt § 26¹⁾.

(3) Für einen Verurteilten, der sich im Ausland aufhält und für den im Geltungsbereich der Strafvollstreckungsordnung keine örtliche Vollzugszuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 besteht, richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt nach dem Sitz des Gerichts, das im ersten Rechtszug erkannt hat. Bei einer Vollzugsdauer bis zu 6 Monaten kann der Verurteilte

1) vgl. Anordnung der Landesjustizverwaltungen vom 1. Juni 1965, abgedruckt nach § 55 StVollstrO.

auch in diejenige sachlich zuständige Vollzugsanstalt eingewiesen werden, die mit dem geringsten Aufwand an Überführungskosten zu erreichen ist.

(4) Ist der Vollzug — z. B. auf Grund bedingter Strafaussetzung, bedingter Entlassung oder durch Entweichen des Verurteilten — unterbrochen worden, so wird er in derselben Vollzugsanstalt fortgesetzt.

(5) Der Generalbundesanwalt weist vorbehaltlich besonderer Vereinbarung mit einer Landesjustizverwaltung einen durch den Bundesgerichtshof im ersten Rechtszug Verurteilten grundsätzlich in die zuständige Vollzugsanstalt des Landes ein, in dem dieser zuletzt gewohnt oder sich aufgehalten hat. Auf die Regelung des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 3 greift er nur dann zurück, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

§ 26 [Abweichen vom Vollstreckungsplan]

(1) Vom Vollstreckungsplan darf nur aus wichtigen Gründen und nur mit Zustimmung der höheren Vollzugsbehörde abgewichen werden. Ein Abweichen von der sachlichen Zuständigkeit einer Vollzugsanstalt ist nur insoweit zulässig, als sich die Zuständigkeit nach der Vollzugsdauer bestimmt. Soll eine Vollzugsanstalt in Anspruch genommen werden, die einer anderen höheren Vollzugsbehörde des Landes untersteht, so muß auch diese zustimmen. Soll abweichend von § 24 eine Vollzugsanstalt bestimmt werden, die einer höheren Vollzugsbehörde eines anderen Landes untersteht, so bedarf es einer Einigung der obersten Behörden der beteiligten Landesjustizverwaltungen²⁾.

(2) Ein wichtiger Grund für ein Abweichen vom Vollstreckungsplan liegt auch vor, wenn nach Antritt der Strafe in einer nach § 24 Abs. 1 zuständigen oder nach Absatz 1 bestimmten Vollzugsanstalt festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Satz 1 gegeben sind³⁾.

§ 42 [Gerichtliche Entscheidung über die Strafberechnung]

Bestehen Zweifel über die Strafberechnung, so führt die Vollstreckungsbehörde eine Entscheidung des Gerichts nach § 458 Abs. 1 StPO herbei.

§ 54 [Vollstreckung mehrerer mit Freiheitsentziehung verbundener Maßregeln der Sicherung und Besserung]

(1) Sind an demselben Verurteilten mehrere mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregeln der Sicherung und Besserung zu vollziehen, so gilt § 43 Abs. 1, bei Maßregeln gleicher Art auch § 43 Abs. 2 entsprechend.

2) Nrn. 44 (3), 45 Mindestgrundsätze, Nr. 204 DVollzO.

3) vgl. Anordnung der Landesjustizverwaltungen, abgedruckt nach § 55 StVollstrO.

(2) Bei Maßregeln ungleicher Art bestimmt die Vollstreckungsbehörde die Reihenfolge nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßgebend ist, wie bei der Persönlichkeit des Verurteilten unter Berücksichtigung der Urteilsgründe der Zweck aller Maßnahmen am besten erreicht werden kann. Wenn nicht überwiegende Gründe entgegenstehen, wird in diesen Fällen mit der Vollstreckung der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt oder der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt begonnen. Die Vollstreckungsbehörde kann auch die Vollstreckung einer Maßregel zwecks Vollstreckung einer anderen Maßregel unterbrechen, wenn sie dies nach pflichtgemäßem Ermessen für angebracht hält.

(3) Treffen Maßregeln, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, mit Freiheitsstrafen zusammen, so gilt § 44.

(4) Sind in den Fällen der Absätze 1 bis 3 verschiedene Vollstreckungsbehörden beteiligt und können sie sich über die Reihenfolge der Vollstreckung nicht einigen, so gilt § 43 Abs. 6 entsprechend. Dabei gilt die Sicherungsverwahrung als die schwerste Maßregel; es folgen der Reihe nach die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einem Arbeitshaus und in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt.

§ 55 Untersagung der Berufsausübung

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann auf Antrag des Verurteilten oder mit seiner Einwilligung die Untersagung der Berufsausübung aussetzen, wenn hierdurch für den Verurteilten oder seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb des Zwecks des Verbots liegende Härte vermieden oder einem öffentlichen Interesse an der vorübergehenden weiteren Berufsausübung Rechnung getragen werden kann (vgl. § 456 c Abs. 2 StPO⁴). Die Aussetzung kann an die Leistung einer Sicherheit oder an andere Bedingungen geknüpft werden und darf zusammen mit einem etwa bereits gerichtlich angeordneten Aufschub sechs Monate nicht übersteigen³).

(2) Vor einer Aussetzung nach Abs. 1 soll die Vollstreckungsbehörde die zuständigen Verwaltungsbehörden und berufsständischen Organisationen hören.

Anordnung der Landesjustizverwaltungen

zu § 24, § 26 und § 53 Abs. 2 Buchst. a StVollstrO vom 1. Juni 1965.

1. Eine behördliche Verwahrung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 der StVollstrO liegt nicht vor, wenn ein Verurteilter zum Zwecke der Strafvollstreckung festgenommen und in das nächstgelegene Gefängnis eingeliefert worden ist.

4) §§ 42 a Nr. 6, 42 l StGB.

3) vgl. Gnadensordnung der Bundesländer.

2. Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 StVollstrO i. d. F. v. 15. 2. 1956 richtete sich die Vollzugszuständigkeit nach dem Wohnort des Verurteilten, wenn durch den Vollzug in der Nähe der Heimat die Sorge für die Zeit nach der Entlassung und die Wiedereingliederung des Verurteilten erleichtert wurden. Da diese Vorschrift in der Praxis nicht selten zu großzügig angewandt wurde, ist in § 24 Abs. 2 i. d. F. v. 1. 12. 1958 bestimmt worden, daß die Zuständigkeit sich nur dann nach dem Wohnort des Verurteilten richtet, wenn durch einen Vollzug in der Nähe der Heimat eine wesentliche Erleichterung der Resozialisierung zu erwarten ist. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, bedarf stets einer sorgfältigen Prüfung. Besonders bei mehrjähriger Vollzugsdauer wird ein Vollzug in der Nähe der Heimat in der Regel erst dann zu einer wesentlichen Erleichterung der Resozialisierung führen können, wenn die Zeit der Entlassung herangerückt ist. Das ist vor allem dann zu beachten, wenn die Strafe in Anwendung des § 24 Abs. 2 in einem anderen Land vollzogen werden soll. So erscheint es z. B. im allgemeinen nicht vertretbar, einem anderen Lande die hohen Kosten des Vollzuges aufzubürden, nur um die Kosten für gelegentliche Besuchsreisen eines Angehörigen des Verurteilten niedrig zu halten.

Diese Grundsätze gelten sowohl bei der Einleitung der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde (§ 24 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Buchst. a) als auch im Verfahren nach § 26 (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 Buchst. a)).

8

Gnadenrecht

Artikel 60 Grundgesetz [B e g n a d i g u n g s r e c h t]

- (2) Er (der Bundespräsident) übt im Einzelfalle das Begnadigungsrecht aus.
(3) Er (der Bundespräsident) kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.¹⁾

§ 452 StPO [B e g n a d i g u n g s r e c h t]

In Sachen, in denen der Bundesgerichtshof im ersten Rechtszug entschieden hat, steht das Begnadigungsrecht dem Bund, sonst den Ländern zu.²⁾

1) Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes vom 10. 12. 1952 (BGBl. I 790).

2) vgl. Gnadenordnungen der Bundesländer.

§ 4 StVollstrO [Vollstreckungsbehörde³⁾]

Vollstreckungsbehörde ist

- a) der Oberstaatsanwalt beim Landgericht, soweit nichts anderes bestimmt ist;
- b) der Generalstaatswalt beim Oberlandesgericht, wenn dieses im ersten Rechtszug entschieden hat;
- c) der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, wenn dieser im ersten Rechtszug entschieden hat.

9

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

vom 4. August 1953 (BGBl I 751) zuletzt geändert durch Gesetz
vom 19. Dezember 1964 (BGBl I 1067)

§ 1 [Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich]

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

(3) Strafrechtlich ist nicht verantwortlich, wer zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

§ 3 [Verantwortlichkeit]

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter.

§ 5 [Die Folgen der Jugendstraftat]

(1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

³⁾ zugleich Gnadenbehörde, soweit nicht abweichende Sonderregelung in einzelnen Bundesländern.

(2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.

(3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.

§ 7 [Maßregeln der Sicherung und Besserung]

Als Maßregeln der Sicherung und Besserung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können nur die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen angeordnet werden (§ 42 a Nr. 1 und 7 des Strafgesetzbuchs).

§ 8 [Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe]

(1) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel können nebeneinander angeordnet werden. Mit der Anordnung der Fürsorgeerziehung darf Jugendarrest nicht verbunden werden.

(2) Der Richter kann neben Jugendstrafe Weisungen erteilen, die Erziehungsbeistandschaft anordnen und besondere Pflichten auferlegen. Auf Fürsorgeerziehung und auf andere Zuchtmittel kann er neben Jugendstrafe nicht erkennen. Steht der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht, so ruht eine gleichzeitig bestehende Erziehungsbeistandschaft bis zum Ablauf der Bewährungszeit.

(3) Der Richter kann neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe auf die nach diesem Gesetz zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen erkennen.

§ 9 [Arten]

Erziehungsmaßregeln sind

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Erziehungsbeistandschaft,
3. die Fürsorgeerziehung.

§ 10 [Weisungen]

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,

3. eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. einer Arbeitsaufgabe nachzukommen,
5. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen,
6. keine geistigen Getränke zu genießen oder nicht zu rauchen oder
7. bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem polizeilichen Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(2) Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heil-erzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

§ 11 [Nachträgliche Änderung von Weisungen ; Folgen der Zuwiderhandlung]

(1) Der Richter kann Weisungen nachträglich ändern oder von ihnen befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.

(2) Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann Jugend-arrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war.

§ 13 [Arten und Anwendung]

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Zuchtmittel sind

1. die Verwarnung,
2. die Auferlegung besonderer Pflichten,
3. der Jugendarrest.

(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe. Sie werden nicht in das Strafregister eingetragen und begründen nicht die Anwendung von strafrechtlichen Rückfallvorschriften.

§ 14 [Verwarnung]

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

§ 15 [Auferlegung besonderer Pflichten]

- (1) Als besondere Pflichten kann der Richter dem Jugendlichen auferlegen,
1. den Schaden wiedergutzumachen,
 2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen oder
 3. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.
- (2) Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn
1. der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, daß er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder
 2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.
- (3) Bei schuldhafter Nichterfüllung von besonderen Pflichten gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 16 [Jugendarrest]

- (1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.
- (2) Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf mindestens eine Freizeit und höchstens vier Freizeiten bemessen.
- (3) Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich. Die Gesamtdauer des Kurzarrestes darf aber sechs Tage nicht überschreiten.
- (4) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

§ 17 [Form und Voraussetzungen]

- (1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt.
- (2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

§ 18 [Dauer der Jugendstrafe]

- (1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem

allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Zuchthaus angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

(2) Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.

§ 19 [Jugendstrafe von unbestimmter Dauer]

(1) Der Richter verhängt Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, eine Jugendstrafe von höchstens vier Jahren geboten ist und sich nicht voraussehen läßt, welche Zeit erforderlich ist, um den Jugendlichen durch den Strafvollzug zu einem rechtschaffenden Lebenswandel zu erziehen.

(2) Das Höchstmaß der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer beträgt vier Jahre. Der Richter kann ein geringeres Höchstmaß bestimmen oder das Mindestmaß (§ 18 Abs. 1) erhöhen. Der Unterschied zwischen dem Mindest- und dem Höchstmaß soll nicht weniger als zwei Jahre betragen.

(3) Die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer wird nach den für das Vollstreckungsverfahren geltenden Vorschriften (§ 89 Abs. 3 und 4) in eine bestimmte Jugendstrafe umgewandelt, sobald der Jugendliche aus dem Strafvollzug entlassen wird.

§ 20 [Zweck der Aussetzung]

Der Richter kann die Vollstreckung einer bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr aussetzen, damit der Jugendliche durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann.

§ 21 [Voraussetzungen]

Der Richter darf die Vollstreckung der Jugendstrafe nur aussetzen, wenn die Persönlichkeit des Jugendlichen und sein Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer günstigen Veränderung seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er infolge der Aussetzung und unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Der Richter soll auch berücksichtigen, ob der Vollzug der Jugendstrafe eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.

§ 22 [Bewährungszeit]

(1) Der Richter setzt die Bewährungszeit auf mindestens zwei und höchstens drei Jahre fest. Er kann sie nachträglich bis auf ein Jahr verkürzen oder vor ihrem Ablauf, wenn der Jugendliche Bewährungsauflagen schuldhaft nicht nachkommt, bis auf vier Jahre verlängern. Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe.

(2) Während der Bewährungszeit ruht die Verjährung der Vollstreckung der Jugendstrafe.

§ 23 [Bewährungsauflagen]

Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Auflagen beeinflussen, die eine umfassende erzieherische Einwirkung gewährleisten. Zu diesem Zweck soll er dem Jugendlichen Weisungen erteilen (§ 10) oder besondere Pflichten auferlegen (§ 15). Diese Anordnungen kann er auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

§ 24 [Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe]

(1) Die Lebensführung des Jugendlichen während der Bewährungszeit und die Erfüllung der richterlichen Auflagen überwacht ein hauptamtlicher Bewährungshelfer, der unter der Aufsicht des Richters steht und diesem verantwortlich ist.

(2) Der Richter kann auch einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer bestellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint oder wenn in dem Bezirk des Jugendgerichts ein hauptamtlicher Helfer nicht angestellt worden ist.

(3) Der Bewährungshelfer soll dem Jugendlichen während der Bewährungszeit helfend und betreuend zur Seite stehen, seine Erziehung fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Lehrherrn oder dem sonstigen Leiter der Berufsausbildung Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

§ 33 [Jugendgerichte]

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte.

(2) Jugendgerichte sind der Amtsrichter als Jugendrichter, das Schöffengericht (Jugendschöffengericht) und die Strafkammer (Jugendkammer).

(3) In der Hauptverhandlung ist das Jugendschöffengericht mit dem Jugendrichter als Vorsitzendem und zwei Jugendschöffen, die Jugendkammer mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann einen Amtsrichter zum Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellen (Bezirksjugendrichter). Sie

kann auch bei einem Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einrichten.

§ 57 [Entscheidung über die Aussetzung]

(1) Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wird im Urteil oder, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, nachträglich durch Beschluß angeordnet. Für den nachträglichen Beschluß ist der Richter zuständig, der in der Sache im ersten Rechtszuge erkannt hat; der Staatsanwalt und der Jugendliche sind zu hören.

(2) Hat der Richter die Aussetzung im Urteil abgelehnt, so ist ihre nachträgliche Anordnung nur zulässig, wenn seit Erlaß des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung rechtfertigen.

(3) § 260 Abs. 4 Satz 2, § 263 Abs. 4 und § 267 Abs. 3 Satz 3 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 58 [Weitere Entscheidungen]

(1) Entscheidungen, die infolge der Aussetzung erforderlich werden (§§ 22, 23, 26), trifft der Richter durch Beschluß. Der Staatsanwalt, der Jugendliche und der Bewährungshelfer sind zu hören. Der Beschluß ist zu begründen.

(2) Zuständig ist der Richter, der die Aussetzung angeordnet hat. Er kann die Entscheidungen ganz oder teilweise dem Jugendrichter übertragen, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält. § 42 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 59 [Anfechtung]

(1) Gegen eine Entscheidung, durch die die Aussetzung der Jugendstrafe angeordnet oder abgelehnt wird, ist, wenn sie für sich allein angefochten wird, sofortige Beschwerde zulässig. Das gleiche gilt, wenn ein Urteil nur deshalb angefochten wird, weil die Strafe nicht ausgesetzt worden ist.

(2) Gegen eine Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 22) oder über Bewährungsauflagen (§ 23) ist Beschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Bewährungszeit nachträglich verlängert worden oder eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist.

(3) Gegen den Widerruf der Aussetzung der Jugendstrafe (§ 26 Abs. 2) ist sofortige Beschwerde zulässig.

(4) Der Beschluß über den Straferlaß (§ 26 Abs. 1) ist nicht anfechtbar.

(5) Wird gegen ein Urteil eine zulässige Revision und gegen eine Entscheidung, die sich auf eine in dem Urteil angeordnete Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung bezieht, Beschwerde eingelegt, so ist das Revisionsgericht auch zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig.

§ 60 [Bewährungsplan]

(1) Rechtskräftig angeordnete Bewährungsaufgaben stellt der Vorsitzende in einem Bewährungsplan zusammen. Er händigt ihn dem Jugendlichen aus und belehrt ihn zugleich über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungszeit und die Bewährungsaufgaben sowie darüber, daß er den Widerruf der Aussetzung zu erwarten habe, wenn er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertige, insbesondere den Bewährungsaufgaben zuwiderhandle. Zugleich ist ihm aufzugeben, jeden Wechsel seines Aufenthalts oder Arbeitsplatzes während der Bewährungszeit anzuzeigen. Auch bei nachträglichen Änderungen des Bewährungsplans ist der Jugendliche über den wesentlichen Inhalt zu belehren.

(2) Der Name des Bewährungshelfers wird in den Bewährungsplan eingetragen.

(3) Der Jugendliche soll durch seine Unterschrift bestätigen, daß er den Bewährungsplan gelesen hat, und versprechen, daß er den Bewährungsaufgaben nachkommen will. Auch der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter sollen den Bewährungsplan unterzeichnen.

§ 61 [Haftbefehl]

(1) Kommt ein Widerruf der Aussetzung in Betracht, so kann der Richter, um sich der Person des Jugendlichen zu versichern, vorläufige Maßnahmen treffen, notfalls einen Haftbefehl erlassen.

(2) Die auf Grund eines Haftbefehls nach Absatz 1 erlittene Haft wird auf die zu vollstreckende Jugendstrafe angerechnet. Die §§ 114 bis 115 a der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 71 [Vorläufige Anordnungen über die Erziehung]

(1) Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen. Die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung ist nicht zulässig.

(2) Ist Jugendstrafe zu erwarten, so kann der Richter auch die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Erziehungsheim anordnen, wenn dies geboten ist, um einem Mißbrauch der Freiheit zu neuen Straftaten entgegenzuwirken oder um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115 a, 117 bis 118 b, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

§ 72 [Untersuchungshaft]

(1) Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.¹⁾

(2) Über die Vollstreckung eines Haftbefehls und über die Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung entscheidet der Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden müßte.

(3) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann auch die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 Abs. 2) angeordnet werden. In diesem Falle kann der Richter den Unterbringungsbefehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzen, wenn sich dies als notwendig erweist.

(4) Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist das Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

(5) Die richterlichen Entscheidungen, die die Untersuchungshaft betreffen, kann der zuständige Richter aus wichtigen Gründen sämtlich oder zum Teil einem anderen Jugendrichter übertragen.

§ 73 [Unterbringung zur Beobachtung]

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten kann der Richter nach Anhören eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine zur kriminalbiologischen Untersuchung Jugendlicher geeignete Anstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet der Richter, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(2) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 82 [Vollstreckungsleiter]

(1) Vollstreckungsleiter ist der Jugendrichter.

(2) Soweit Erziehungsbeistandschaft oder Fürsorgeerziehung angeordnet ist, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt.

1) Nrn. 13, 77 ff. UVollzO.

§ 83 [Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren]

Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den §§ 86 bis 89 sind jugendrichterliche Entscheidungen. Sie können, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Die §§ 67 bis 69 gelten sinngemäß.

§ 86 [Umwandlung des Freizeitarrestes]

Der Vollstreckungsleiter kann Freizeitarrest in Kurzarrest umwandeln, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 nachträglich eingetreten sind.

§ 87 [Vollstreckung des Jugendarrestes]

(1) Die Vollstreckung des Jugendarrestes wird nicht zur Bewährung ausgesetzt.

(2) Für die Anrechnung von Untersuchungshaft auf Jugendarrest gilt § 450 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(3) Ist Jugendarrest teilweise verbüßt, so sieht der Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung des Restes ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Vor der Entscheidung hört er nach Möglichkeit den erkennenden Richter und den Staatsanwalt.

(4) Die Vollstreckung des Jugendarrestes ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist.

§ 88 [Entlassung zur Bewährung während der Vollstreckung einer bestimmten Jugendstrafe]

(1) Der Vollstreckungsleiter kann den zu einer bestimmten Jugendstrafe Verurteilten zur Bewährung entlassen, wenn dieser einen Teil der Strafe verbüßt hat und die Umstände erwarten lassen, daß er künftig einen rechtshaffenen Lebenswandel führen wird.

(2) Vor Verbüßung von sechs Monaten darf die Entlassung zur Bewährung nur ausnahmsweise aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Sie ist bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nur zulässig, wenn der Verurteilte mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt hat.

(3) Der Vollstreckungsleiter entscheidet über die Entlassung auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhören des Staatsanwalts und des Vollzugsleiters. Dem Verurteilten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(4) Wird der Antrag auf Entlassung abgelehnt, so bestimmt der Vollstreckungsleiter eine Frist von höchstens sechs Monaten, vor deren Ablauf ein neuer Antrag nicht gestellt werden darf.

(5) Ordnet der Vollstreckungsleiter die Entlassung zur Bewährung an, so stellt er den Verurteilten unter Bewährungsaufsicht. Die §§ 22 bis 26 gelten sinngemäß; an die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter. Auf das Verfahren und die Anfechtung von Entscheidungen sind § 58, § 59 Abs. 2 bis 4 und §§ 60 und 61 entsprechend anzuwenden.

§ 89 [Entlassung während der Vollstreckung einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer]

(1) Der Vollstreckungsleiter entläßt den zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer Verurteilten zur Bewährung, wenn dieser das Mindestmaß seiner Strafe verbüßt hat und die Umstände erwarten lassen, daß er künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

(2) Die Vorschriften des § 88 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(3) Zugleich mit der Anordnung der Entlassung wandelt der Vollstreckungsleiter die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in der Weise in eine bestimmte um, daß für den Fall des Widerrufs der Entlassung eine Reststrafe zu vollstrecken ist. Diese beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr. Sie darf zusammen mit dem bereits verbüßten Teil der Strafe das Höchstmaß der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer nicht überschreiten.

(4) Wenn es aus besonderen Gründen geboten erscheint, kann der Vollstreckungsleiter die Entlassung auch endgültig anordnen. Dabei wandelt er die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in der Weise in eine bestimmte um, daß die Strafe im Zeitpunkt der Entlassung verbüßt ist.

§ 90 [Jugendarrest]

(1) Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzugs. An Fürsorgezöglingen, die sich in Heimerziehung befinden, kann der Vollstreckungsleiter im Einvernehmen mit der Fürsorgeerziehungsbehörde Jugendarrest in der Fürsorgeerziehungsanstalt vollziehen lassen.

(3) Im Freizeitarrest und im Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann der Jugendliche vereinfachte Kost und hartes Lager erhalten.

(4) Der Kurzarrest von mehr als zwei Tagen und der Dauerarrest können durch strenge Tage verschärft werden, an denen der Jugendliche vereinfachte Kost und hartes Lager erhält.

§ 91 [Aufgabe des Jugendstrafvollzugs]

(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen.²⁾

(2) Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern. Lehrwerkstätten sind einzurichten. Die seelsorgerische Betreuung wird gewährleistet.

(3) Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

(4) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgaben des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein.

§ 92 [Jugendstrafanstalten]

(1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten vollzogen.³⁾

(2) An einem Verurteilten, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, braucht die Strafe nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen zu werden. Jugendstrafe, die nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, wird wie Gefängnisstrafe vollzogen. Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so soll Jugendstrafe wie Gefängnisstrafe vollzogen werden.

(3) Über die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug entscheidet der Vollstreckungsleiter.

§ 93 [Untersuchungshaft]

(1) An Jugendlichen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder, wenn Freiheitsstrafe nicht zu erwarten ist, in einer Jugendarrestanstalt vollzogen.⁵⁾

(2) Der Vollzug der Untersuchungshaft soll erzieherisch gestaltet werden.⁶⁾

(3) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und, wenn der Beschuldigte unter Bewährungsaufsicht steht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet.

2) Nrn. 57 f. DVollzO.

3) Nr. 240 DVollzO.

4) Nr. 6 DVollzO.

5) Nr. 85 Mindestgrundsätze, Nr. 78 UVollzO.

6) Nrn. 1 (4), 80 UVollzO.

§ 105 [Anwendung des Jugendstrafrechts auf
Heranwachsende]

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 32 an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

(2) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre.

§ 106 [Milderung des allgemeinen Strafrechts
für Heranwachsende]

(1) Ist wegen der Straftat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so kann der Richter an Stelle von lebenslangem Zuchthaus auf eine Zuchthausstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren und an Stelle einer zeitigen Zuchthausstrafe auf Gefängnisstrafe von gleicher Dauer erkennen.

(2) Von der Anordnung der Sicherungsverwahrung und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter kann der Richter absehen.

§ 110 [Vollstreckung und Vollzug]

(1) Die Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug bei Jugendlichen (§§ 82 bis 93) gelten für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafrecht angewendet (§ 105) und nach diesem Gesetz zulässige Maßnahmen oder Jugendstrafe verhängt hat.

(2) § 93 ist entsprechend anzuwenden, solange der Heranwachsende das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 114 [Vollzug von Gefängnisstrafe in der
Jugendstrafanstalt]

In der Jugendstrafanstalt darf an Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen, auch Gefängnisstrafe vollzogen werden.

§ 115 [Rechtsvorschriften der Bundesregierung
über den Vollzug]

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Vollzug der Jugendstrafe,⁷⁾ des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft Vorschriften zu erlassen über die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Lebenshaltung, die erzieherische, seelsorgerische und berufliche Betreuung, die Arbeit, den Unterricht, die Gesundheitspflege und körperliche Ertüchtigung, die Freizeit, den Verkehr mit der Außenwelt, die Ordnung und Sicherheit in der Vollzugsanstalt und die Ahndung von Verstößen hiergegen, die Aufnahme und die Entlassung sowie das Zusammenwirken mit den der Jugendpflege und Jugendfürsorge dienenden Behörden und Stellen.

(2) Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung dürfen für die Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung oder Sicherheit der Anstalt nur Hausstrafen vorsehen, die der Vollzugsleiter oder bei Untersuchungshaft der Richter verhängt. Die schwersten Hausstrafen sind die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten und Arrest bis zu zwei Wochen. Mildere Hausstrafen sind zulässig. Dunkelhaft ist verboten.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung des § 112 b Abs. 2 Vorschriften über Art, Umfang und Dauer der Pflichten und Beschränkungen zu erlassen, die dem Jugendlichen oder Heranwachsenden hinsichtlich des Dienstes, der Freizeit, des Urlaubs und der Auszahlung der Besoldung auferlegt werden oder durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten auferlegt werden können.

10

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
(EGGVG)

vom 27. Januar 1877 (RGBl. 77)

geändert zuletzt durch Gesetz vom 21. Januar 1960
(BGBl. I 17 : BGBl. III 300 — 1)

§ 179 [Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)]

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt ergänzt:

Als §§ 23 bis 30 werden eingefügt:

⁷⁾ Nr. 240 DVollzO.

§ 23 [Rechtsweg bei Anordnungen der Justizbehörden]

- (1) Über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege getroffen werden, entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte. Das gleiche gilt für Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Freiheitsstrafen, der Maßregeln der Sicherung und Besserung, des Jugendarrests und der Untersuchungshaft.¹⁾
- (2) Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch die Verpflichtung der Justiz- oder Vollzugsbehörde zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden.
- (3) Soweit die ordentlichen Gerichte bereits auf Grund anderer Vorschriften angerufen werden können, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 24 [Zulässigkeit des Antrages]

- (1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (2) Soweit Maßnahmen der Justiz- oder Vollzugsbehörden der Beschwerde oder einem anderen förmlichen Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren unterliegen, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst nach vorausgegangenem Beschwerdeverfahren gestellt werden.

§ 25 [Zuständigkeit des Oberlandesgerichts oder des Obersten Landesgerichts]

- (1) Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat oder, wenn der Antrag eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betrifft, ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Justiz- oder Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Ist ein Beschwerdeverfahren (§ 24 Abs. 2) vorausgegangen, so ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die Beschwerdebehörde ihren Sitz hat.
- (2) Ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann durch Gesetz die nach Absatz 1 zur Zuständigkeit des Zivilsenats oder des Strafsenats gehörenden Entscheidungen ausschließlich einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen.

§ 26 [Antragsfrist und Wiedereinsetzung]

- (1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe des Bescheides oder, soweit

¹⁾ Art. 19 (4) Grundgesetz, Nr. 75 UVollzO, Nr. 196 DVollzO.

ein Beschwerdeverfahren (§ 24 Abs. 2) vorausgegangen ist, nach Zustellung des Beschwerdebescheides schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder eines Amtsgerichts gestellt werden.²⁾

(2) War der Antragsteller ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 27 [Frühester Klagetermin bei Untätigkeitsklage]

(1) Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch gestellt werden, wenn über einen Antrag, eine Maßnahme zu treffen, oder über eine Beschwerde oder einen anderen förmlichen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten entschieden ist. Das Gericht kann vor Ablauf dieser Frist angerufen werden, wenn dies wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über die Beschwerde oder den förmlichen Rechtsbehelf noch nicht entschieden oder die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird der Beschwerde innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist stattgegeben oder der Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung der Beschwerde oder seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

§ 28 [Entscheidung über den Antrag]

(1) Soweit die Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Maßnahme und, soweit ein

2) § 299 StPO, Nrn. 149, 164 DVollzO.

Beschwerdeverfahren (§ 24 Abs. 2) vorausgegangen ist, den Beschwerdebescheid auf. Ist die Maßnahme schon vollzogen, so kann das Gericht auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die Justiz- oder Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die Behörde dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist. Hat sich die Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung der Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Justiz- oder Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(3) Soweit die Justiz- oder Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 29 [Unanfechtbarkeit der Entscheidung; Verfahren; Armenrecht]

(1) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig. Will ein Oberlandesgericht jedoch von einer auf Grund des § 23 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abweichen, so legt es die Sache diesem vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet an Stelle des Oberlandesgerichts.

(2) Im übrigen sind auf das Verfahren vor dem Zivilsenat die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das Beschwerdeverfahren, auf das Verfahren vor dem Strafsenat die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Beschwerdeverfahren sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.³⁾

§ 30 [Kosten]

(1) Für die Kosten des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht gelten die Vorschriften der Kostenordnung entsprechend. Abweichend von § 130 der

3) §§ 114 ff. ZPO.

Kostenordnung wird jedoch ohne Begrenzung durch einen Höchstbetrag bei Zurückweisung das Doppelte der vollen Gebühr, bei Zurücknahme des Antrags eine volle Gebühr erhoben.

(2) Das Oberlandesgericht kann nach billigem Ermessen bestimmen, daß die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise aus der Staatskasse zu erstatten sind. Die Vorschriften des § 91 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 102 bis 107 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts kann nicht angefochten werden.

(3) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 der Kostenordnung. Er wird vor dem Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluß festgesetzt.

Der offene Lagervollzug in Staumühle

von Walter Steinbrink

Als in den ersten Nachkriegsjahren durch die Militärgerichte relativ viele und relativ hohe Strafen gegen Jugendliche verhängt wurden, andererseits aber infolge Kriegszerstörung eines Großteils der alten Vollzugseinrichtungen erhebliche Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Bestraften auftraten, entschloß sich die britische Militärverwaltung, das bis dahin als Internierungslager genutzte Lager Staumühle der nordrhein-westfälischen Justizverwaltung als Jugendstrafanstalt zur Verfügung zu stellen. Es lag nahe, daß den Engländern dabei das in ihrem Land entwickelte Borstal-System vor-schwebte. Sie nahmen dann auch in der ersten Zeit noch mehr oder weniger Einfluß auf die Ausgestaltung des Strafvollzuges in Staumühle. Noch heute sind ohne Schwierigkeiten diese Einflüsse zu erkennen, die besonders in der Auflockerung des Vollzuges deutlich werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß ein anderer als ein weitgehend aufgelockerter Vollzug in Staumühle gar nicht zu praktizieren gewesen wäre, daß sich dieses vielmehr von den baulichen Gegebenheiten und der Größe des Geländes her direkt anbot. Dazu kommt die in eine typische Heide- und Birkenlandschaft eingebettete Lage der Anstalt, die maßgeblich die Atmosphäre des Vollzugslebens prägt. Es ist selbstverständlich, daß zunächst nur ein beschränkter Kreis der straffällig gewordenen Jugendlichen in Staumühle Aufnahme finden kann. So bestimmt der Vollstreckungsplan, daß nur mit einer festen Jugendstrafe Verurteilte bis zu zwei Jahren, soweit sie sich auf freiem Fuß befinden, unmittelbar in das Lager zu laden sind. Dabei ist insofern noch eine weitere positive Auslese getroffen, als diese Verurteilten nicht vorher schon in der Fürsorgeerziehung gewesen sein dürfen. Außer diesem Personenkreis rekrutieren sich die Lagerinsassen aus den von den festen Jugendstrafanstalten

Dortmund, Herford und Siegburg im Zuge der ersten Progression nach dem Anfangs- oder auch weiteren Vollzug übergeführten jungen Gefangenen.

Abgesehen von der schon von vornherein bestehenden Auflockerung des Vollzuges gegenüber dem in den festen Anstalten bringen die unter bestimmten Voraussetzungen erfolgenden Einstufungen weitere Lockerungen mit sich. Bei beiden Progressionen — dem Freigänger und dem Außenfreigänger — fallen aber weniger die größeren Rechte als vielmehr die erhöhten Pflichten und die größere Verantwortung, und zwar nicht nur für ihn selbst, ins Gewicht. Als weitgehend offen schließlich müßte wohl der Vollzug an den Gefangenen bezeichnet werden, die außerhalb der Anstalt als „Freiarbeiter“ — in der Regel sind das eingestufte Jungen — beschäftigt sind. Diese fahren über mehrere Kilometer unbeaufsichtigt mit dem Fahrrad in ihre Lehr- oder Arbeitsstellen bei zivilen Meistern oder sie sind sogar über die ganze Woche als „Landjungmänner“ weg von der Anstalt bei Bauern — aufgenommen in deren Familienkreis — untergebracht.

In den Genuß der Einstufungen, insbesondere der zum Außenfreigänger, kann aus den verschiedensten oft nicht in der Person des Gefangenen liegenden Gründen nur ein kleiner Teil der Lagerinsassen kommen. Um nun aber dem großen Kreis der im Durchschnitt liegenden Gefangenen, die oft in der großen Masse mitlaufen, keine Schwierigkeiten machen und von daher auch nicht erzieherisch so sehr im Blickpunkt stehen, eine Bewährungschance zu geben, erfolgt nach einer gewissen Zeit der Erprobung und Beobachtung im Lager eine Versetzung in ein industrielles Außenkommando. In einer großen Landmaschinenfabrik — Hin- und Rückfahrt in Omnibussen — werden die Jungen in verschiedenen Abteilungen mit wirklich produktiver und interessanter Arbeit beschäftigt. Diese Arbeit ist umso wertvoller, als sie von dem Großteil der Jungen nach der Entlassung in ähnlich gelagerten Industriebetrieben des rheinisch-westfälischen Industriegebietes ausgeübt werden kann.

Außer diesen oben im wesentlichen geschilderten Lockerungen scheint mir für weitere Maßnahmen, jedenfalls für den Lagervollzug in Staumühle, kein Bedürfnis zu bestehen. Der Gefangene, der sich als Eingestufter oder in dem Außenkommando über einen genügend langen Zeitraum hinlänglich bewährt hat, erfüllt m. E. in aller Regel die Voraussetzungen einer Bewährungsentlassung nach §§ 88, 89 JGG. Ihn einer noch weitergehenden Erprobung — etwa in einem „Übergangshaus“ — zu unterziehen, halte ich rechtlich für bedenklich und praktisch scheint mir dadurch die Rückfallgefahr weder ausgeschlossen noch wesentlich vermindert.

Zunächst scheint mir § 91 Abs. 3 JGG, wonach der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden kann, nicht derartig weit auszulegen zu sein, daß damit praktisch eine neue Institution außerhalb des Vollzuges eingerichtet werden könnte. § 91 Abs. 3 hat eine Entwicklung legalisieren wollen, die bei Inkrafttreten des Jugend-

gerichtsgesetzes bereits bestand. So sagt dazu die amtliche Begründung: „Durch Abs. 3 wird das in einigen Ländern eingeführte offene Lager zum Vollzug von Jugendstrafen gesetzlich anerkannt. Die Ermächtigung, den Vollzug fortschreitend aufzulockern, entspricht der Praxis, die heute schon allgemein gehandhabt wird.“ Wie schon bei der Verhängung der Jugendstrafe durch den Richter bei allem Vorrang des Erziehungsgedankens die Vergeltungs- und Sühnefunktion entsprechend der komplexen Rechtsnatur der Strafe nicht völlig außer acht gelassen werden darf, darf sich auch der Strafvollzug in keiner Phase der Auflockerung vom Boden strafrechtlichen Denkens entfernen. Ein „Übergangsheim“ scheint mir jedoch eine rein erzieherische Maßnahme zu sein.

Aber auch praktisch scheint mir ein derartiger Weg bei aller Würdigung der Situation der festen Strafanstalten nur in geringem Maße ein Fortschritt auf dem Wege der Resozialisierung zu sein. Bei Überprüfung der Ursachen, die bei Bewährungsentlassungen auch bei bestens beurteilten Gefangenen zum Rückfall geführt haben, stellt sich immer wieder heraus, daß in aller Regel hierfür das Milieu — alter Freundeskreis, Familie — verantwortlich ist. Auch eine weitere Erprobung in einem „Übergangsheim“ vermag diese Gefährdung weder auszuschließen noch zu vermindern. Allenfalls kann hier ein Bewährungshelfer durch seine laufende Überwachung auch des Umgangs des Entlassenen auf die Dauer Erfolg haben.

Vollzug in weitgehend freien Formen

(Ergänzende Überlegungen)

von Max Busch

Zu meinen Ausführungen über den Vollzug in weitgehend freien Formen (Zeitschrift für Strafvollzug Heft 3, Juni 1965, Jahrgang 14, Seite 168 ff.) hat Steinbrink eine wertvolle Ergänzung durch seine Schilderung des offenen Lagervollzugs in Staumühle gegeben. Es erscheint jedoch nicht angebracht, Steinbrinks Betrachtungen und meine Ausführungen ohne weitere Erörterungen stehen zu lassen. Vielmehr ergeben sich einige Gesichtspunkte, die noch einer näheren Prüfung bedürfen. Der offene Lagervollzug ist wie die Form des Fließner-Hauses in Groß-Gerau eine Möglichkeit, den Wunsch des Gesetzgebers nach Auflockerung des Jugendvollzugs zu verwirklichen. Wie weitgehend beide Formen ähnliche Prinzipien verfolgen, ergibt sich schon daraus, daß die sogenannten „Freiarbeiter“ in Staumühle über mehrere Kilometer unbeaufsichtigt mit dem Fahrrad in ihre Lehr- oder Arbeitsstellen bei zivilen Meistern fahren oder daß sie sogar über die ganze Woche als „Landjungmänner“ außerhalb der Anstalt sind.

Wenn die Frage erörtert werden soll, ob über diesen weitgehend aufgelockerten Lagervollzug hinaus für weitere Maßnahmen ein Bedürfnis bestehe, so ist dazu zunächst festzustellen, daß die Unterbringung von Jugendlichen in den Flieger-Häusern keineswegs eine weitergehende Maßnahme bedeutet. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine andere Form des freien Vollzugs. Wenn Steinbrink meint, es handele sich bei den Flieger-Häusern um „Übergangsheime“, so besteht hier ein Irrtum, der allerdings zu der Auffassung führen kann, daß diese Einrichtungen rechtlich bedenklich seien. Es ist selbstverständlich nicht möglich, den Strafausspruch des Jugendgerichts so weit auszulegen, daß die Strafzeit in einem Heim außerhalb des Vollzugs durchgeführt wird. Die Flieger-Häuser sind Einrichtungen des Strafvollzugs. Sie unterstehen verwaltungsmäßig, wie ich bereits ausführte, einer Jugendstrafanstalt. Daß es sich um Einrichtungen der Justiz und um Anstalten im Rahmen der Strafrechtspflege handelt, ergibt sich schon daraus, daß eine Zurücknahme in den geschlossenen Vollzug auch von den Flieger-Häusern aus jederzeit ohne weiteres möglich ist. Die Entlassung aus diesen Häusern geschieht selbstverständlich nur durch Beschluß des Vollstreckungsleiters, der seine vollen Funktionen auch während der Zeit des Aufenthalts des jugendlichen Rechtsbrechers in einem Flieger-Haus behält. Es kann also nicht behauptet werden, daß es sich hier um eine „neue Institution außerhalb des Vollzugs“ handle.

Für die grundsätzlichen Erwägungen scheint aber eine andere Fragestellung von Bedeutung, die auch außerhalb der Diskussion um die Frage des Vollzugs in weitgehend freien Formen zur Zeit sehr aktuell ist¹⁾. Steinbrink hat diese grundsätzlichen Probleme angeschnitten, wenn er schreibt, daß sich „auch der Strafvollzug in keiner Phase der Auflockerung vom Boden strafrechtlichen Denkens“ entfernen dürfe. Dabei geht er davon aus, daß der Richter „bei allem Vorrang des Erziehungsgedankens die Vergeltungs- und Sühnefunktion als der komplexen Rechtsnatur der Strafe nicht völlig außer acht lassen“ dürfe. Bei dieser Argumentation besteht die Gefahr, daß die Funktion der Rechtssprechung mit der Funktion der Durchführung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafe in eine Verbindung gebracht wird, die der Sachfunktion der beiden Phasen der Rechtspflege nicht mehr gerecht wird.

Der Richter, der auf der Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes von 1953 Jugendliche bestraft, muß auf Grund des für ihn verbindlichen Rechts Gesichtspunkte der Schuld und der Schwere der Tat, das heißt der Vergeltung und der Sühne berücksichtigen. Ob dies in einem Jugendrecht notwendig so sein muß, kann zwar mit Peters zu Recht bezweifelt werden, doch ändert

1) In diesem Zusammenhang sei auf den grundlegenden und wichtigen Aufsatz von Karl Peters über „Tendenzen der Jugendstrafrechtsreform“ verwiesen, dessen Ausführungen ich mich ohne Einschränkung anschließe. Veröffentlicht in: „Unsere Jugend“, 17. Jahrgang, Juli 1965, Nr. 7, Seite 289 ff.

dies nichts an dem z. Zt. geltenden Recht. Der Jugendstrafvollzug selbst hat jedoch intern keinerlei Vergeltungs- und Sühnefunktion.

Er hat lediglich die Aufgabe des § 91, 1 JGG zu verwirklichen.

Vergeltung und Sühne können bei der Freiheitsstrafe und erst recht bei der Jugendstrafe niemals inhaltlich auf den Vollzug Einfluß haben. Die Schwere der Schuld und die erforderliche Vergeltung kann, wenn überhaupt, nur in der Dauer des Freiheitsentzugs ihren Ausdruck finden²⁾, wie dies auch in der Rechtsprechung allgemein gehandhabt wird. Daraus ergibt sich die bekannte Diskrepanz zwischen der erforderlichen Erziehungszeit und der durch das Gericht auch noch unter anderen, nämlich unter Schuldgesichtspunkten festgesetzten Strafzeit.

Vom „Boden strafrechtlichen Denkens“ kann sich also der Strafvollzug in keiner Phase der Auflockerung entfernen. Eine „rein erzieherische Maßnahme“ ist also keineswegs eine dem strafrechtlichen Denken zuwiderlaufende Handlung. Dies ergibt sich auch schon daraus, daß im Rahmen des Jugendstrafrechts rein erzieherische Maßnahmen als Reaktion auf eine Jugendstraftat eintreten können. Dies gilt z. B. für die Fürsorgeerziehung, für die Erziehungsbeistandschaft und für Weisungen, die der Jugendrichter gibt. Der Gesetzgeber hat also bewußt Maßnahmen ohne jeden Vergeltungs- und Übelcharakter als Reaktion auf Jugendstraftaten zugelassen. Dagegen könnte angeführt werden, daß im Falle der Verhängung einer Jugendstrafe inhaltlich der Strafcharakter speziell gewollt sei, und dies ergibt sich auch daraus, daß dieser Freiheitsentzug „Jugendstrafe“, die betreffenden Anstalten „Jugendstrafanstalten“ genannt werden.

Abgesehen davon, daß der Strafcharakter auch hier lediglich im Freiheitsentzug bestehen darf, wird gerade am Jugendstrafrecht deutlich, daß Reformbestrebungen keineswegs auf Strafe überhaupt verzichten müssen, daß sie aber notwendigerweise eine Erweiterung und damit allerdings auch bewußte Relativierung des Strafens mit sich bringen. Eine Verfeinerung der Sanktionen gegen den Rechtsbrecher stellt keineswegs zugleich eine Auflösung des Strafrechts in dem Sinne dar, daß gesellschaftsfeindliche Verhaltensweisen nicht mehr als solche gekennzeichnet werden. Ebenso bleibt das Recht der Gesellschaft erhalten, Maßnahmen gegenüber Tätern zu ergreifen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Daß solche Maßnahmen heute erzieherische Maßnahmen sind, ergibt sich als notwendige Konsequenz aus den wissenschaftlich nachgewiesenen und nicht mehr zweifelhaften Ergebnissen der Ursachenforschung.

Mit der Frage der Ursachen der Jugendkriminalität wird zugleich von dieser Seite her die Frage der Zweckmäßigkeit des heutigen Jugendstrafvollzugs

2) Die Frage, ob eine Einheitsstrafe angebracht erscheint oder die Unterscheidungen in der Strafart (Gefängnis, Zuchthaus, Strafhaft usw.) sinnvoll sind, kann in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben.

und damit auch des Vollzugs in freien Formen gestellt. Steinbrink meint hierzu, daß eine Überprüfung der Ursachen des Rückfalls bei prognostisch gut beurteilten Gefangenen ergeben habe, „daß in aller Regel hierfür das Milieu — alter Freundeskreis, Familie — verantwortlich ist“. Daraus schließt er, daß auch eine weitere Erprobung in einem „Übergangshaus“ diese Gefährdung weder „auszuschließen noch zu vermindern“ vermag. Würtenberger³⁾ und mit ihm wohl alle Kriminologen haben inzwischen erkannt, daß eine monokausale Erklärung der Jugendkriminalität nicht möglich ist. So kann auch der Rückfall keineswegs ausschließlich oder auch nur „in aller Regel“ auf Milieugefährdung zurückgeführt werden.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, muß doch festgestellt werden, daß zwar eine Unterbringung in einem Fliedner-Haus eine Gefährdung durch das künftige Milieu nicht ausschließen kann, daß aber, wie gerade die Erfahrungen im Fliedner-Haus Groß-Gerau zeigen, eine Verminderung gerade auch dieses Gefährdungsfaktors durchaus möglich ist. Schon allein der von Schott und mir erwähnte Urlaub an hohen Feiertagen ermöglicht eine Konfrontation mit dem früheren Milieu unter besonders günstigen Aspekten. Bei durch ihr Milieu besonders gefährdeten Jugendlichen wird man allerdings einen solchen Urlaub kaum gestatten können.

Auch wer das Klima in Betrieben kennt, die keine besondere Qualifikation besitzen, weiß sehr wohl, daß dort alle möglichen Gefährdungen an die Jugendlichen herantreten. Auch hier kann ich auf Einzelheiten nicht eingehen. Die Erfahrungen haben jedenfalls gezeigt, daß die Freigängerhäuser als Fliedner-Häuser eine mögliche und sinnvolle Phase des Übergangs auch in ein gefährdendes Milieu darstellen.

Wenn Steinbrink feststellt, daß in den Fällen starker Milieugefährdung allenfalls ein Bewährungshelfer „durch seine laufende Überwachung auch des Umgangs des Entlassenen“ Erfolg haben kann, dann soll dies in keiner Weise bestritten werden. Die Überwachungsfunktion ist aber, wie eine große Zahl von Bewährungshelfern immer wieder bestätigt, gerade die schwächste Stelle der Einwirkungsmöglichkeit. Selbstverständlich kann der Betrieb alle Schwierigkeiten dem Bewährungshelfer berichten. Dieser kann auch in regelmäßigen Abständen den Betrieb besuchen. Dennoch reicht diese Überwachung in ihrer Intensität nicht an die Situation heran, die sich daraus ergibt, daß der Freigänger jeden Abend zu seinem Erzieher zurückkehrt und außerdem bei ihm im Freigängerhaus sein Wochenende verbringt. Hier werden Krisen sehr viel schneller deutlich als bei einem Hausbesuch des Bewährungshelfers oder einem Gespräch in der Sprechstunde. Die Bewährungshilfe stellt also einen weiteren Schritt der Auflockerung dar, der sich harmonisch an die Situation im Freigängerhaus anschließt. Sie sollte eigentlich erst dann ein-

3) Prof. Dr. Th. Würtenberger in seinem nicht gedruckten Grundsatzreferat über „Ursachen der Jugendkriminalität“ anlässlich des Fortbildungslehrgangs der Victor-Gollancz-Stiftung im April und Oktober 1964 in Königstein/Taunus.

BUCHBESPRECHUNG

Friedrich Hacker: Versagt der Mensch oder die Gesellschaft? Probleme der modernen Kriminalpsychologie. Europa Verlag Wien, Köln, Stuttgart, Zürich. 424 S. DM 19,80.

Das vorliegende Buch befaßt sich mit den Grundlagen der Kriminalpsychologie: dem normativen Recht, der Psychologie und Psychiatrie. Die Probleme der einzelnen Wissenschaftsgebiete werden einander gegenübergestellt, um eine praktische Nutzenanwendung für die Verhütung der Kriminalität und Behandlung der Kriminellen zu gewinnen. Im einzelnen gibt das Buch eine umfassende Darstellung von Strafgesetz und Rechtstheorien, allgemeiner und spezieller sowie vergleichender Kriminologie, von den Internalisierungs- und Rollen-Inkorporationsprozessen, von Strafe und Therapie, Vergeltung und Rehabilitation, von den tiefenpsychologischen Prinzipien des Modellverfahrens, den Fortschritten der wissenschaftlichen Kriminologie und weist auf sozialpsychologische Ansätze und vor allem den psychiatrischen Einsatz im Rahmen der Behandlung der Kriminalität hin.

Es geht dem Verfasser darum, in der Öffentlichkeit dafür Verständnis zu erwecken, daß wir mit den althergebrachten Methoden und Auffassungen die Verbrecher weder bessern noch ihre Taten verhüten können. Er begründet dies nicht nur theoretisch, sondern auch mit einer Fülle von Darstellungen aus seiner eigenen praktischen Tätigkeit als Gerichtspsychiater in den USA. Die Ausführungen beschränken sich jedoch nicht auf die Verhältnisse in Amerika, sondern behandeln ebenso die gegenwärtige und geschichtliche Situation in Europa. (Hacker hat größtenteils seine medizinische Ausbildung in Wien erworben und führt seit Jahren in Kalifornien als Psychiater eine große psychotherapeutische Ambulanz mit Kliniken und Spital. Er arbeitet zudem als gerichtlicher Sachverständiger). Das Material seines Buches ist exakt durchgearbeitet, sehr interessant dargestellt und enthält ausgezeichnete, wissenschaftlich fundierte praktische Vorschläge, deren Publizierung und Diskussion lohnenswert ist.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, wie sehr die soziale Wiedereingliederung des Rechtsbrechers seine sinnvolle Behandlung im Strafprozeß und in den Strafanstalten ebenso wie eine vernünftige Einstellung der Öffentlichkeit zu den Ursachen der Kriminalität und zur Person des Täters voraussetzt. Es ist nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sondern auch der Nützlichkeit, sich mit diesen Problemen zu beschäftigen. Jede Methode, welche geeignet ist, die Kriminalität einzuschränken, liegt im öffentlichen Interesse. Das Buch von Hacker erfüllt daher eine ebenso ökonomische wie idealistische Aufgabe. Es orientiert über die Möglichkeiten der moder-

nen Wissenschaft im Kampf gegen das Verbrechen und stellt einen sehr notwendigen sachlichen und affektfreien Gegensatz zu den sensationellen, affektgeladenen Informationsquellen der Boulevardblätter dar.

Daß eine Reformierung der üblichen Behandlung der Kriminellen erforderlich ist, war in Fachkreisen auch bei uns längst bekannt. Ansätze dazu, solche Maßnahmen durchzuführen, stoßen jedoch in der Öffentlichkeit im allgemeinen auf Unverständnis und sogar Ablehnung, weil diese Öffentlichkeit viel zu wenig über die ganze Problematik der Kriminalität und die Möglichkeiten der modernen Wissenschaftsgebiete orientiert ist.

Auf die einzelnen Vorschläge von Hacker für einen differenzierteren Strafvollzug, den Ausbau der Bewährungshilfe, für die bedingte Verurteilung und die prophylaktische Behandlung des Täters nach dem Strafvollzug kann im Rahmen dieser Rezension nicht weiter eingegangen werden. Sie müßte notwendig zu einer Auseinandersetzung mit den besonderen Verhältnissen in unserem Land und damit bereits schon zu einer eigentlichen Diskussion führen. Und diese soll dem Leser nach seinem eigenen Studium des Buches selbst vorbehalten bleiben. Als Beispiel sei jedoch der von Hacker geforderte erheblich vermehrte und erweiterte Einsatz von Psychiatern im Strafprozeß und Strafvollzug genannt. Hacker fordert ihn, um über den einzelnen Rechtsbruch und den jeweiligen Täter — seine Zurechnungsfähigkeit, seine Tatt motive, seine Persönlichkeitsstruktur — besseren Aufschluß zu erhalten und danach den Täter sinnvoller, d. h. erfolgreicher i. S. seiner Resozialisierung behandeln zu können.

Die Modellvorschläge auf diesem Gebiet sind bemerkenswert und zwingend. Aber sie setzen u. a. voraus, daß die derzeitige Psychiatergeneration bei uns zumindest überwiegend die gleiche tiefenpsychologische Ausbildung hat wie in Amerika. Zudem ist die deutsche Psychiatrie trotz gelegentlicher Abweichungen einzig die ärztliche Instanz für psychische Krankheiten im engeren Sinne und nicht für Lebensschwierigkeiten im tiefenpsychologischen Sinne. Es lassen sich also nicht alle Forderungen und Vorschläge von Hacker so ohne weiteres und sofort auf unser Land übertragen. Solche und andere Gesichtspunkte — zu ihnen gehört wesentlich auch die ambivalente Einstellung der deutschen Öffentlichkeit zur Psychiatrie überhaupt — werden für den fachkundigen Leser vor allem Anlaß sein, die deutschen Belange und Schwierigkeiten zu bedenken und Reformvorhaben dahingehend zu überprüfen.

Der eigentliche Wert des Buches aber liegt darin, daß es vorurteilsfrei und sachlich, ausgehend von den verschiedenen wissenschaftlichen Sachgebieten, über die Probleme der Kriminalität — speziell Kriminalpsychologie — orientiert, überholten Ansichten entgegentritt und Wege zu einer modernen Betrachtung des Themas aufzeigt, die fernab von dem leichtfertigen und banalen Kampf um „Todesstrafe“ die vielfach erwünschte, aber selten ernsthaft angebotene Grundlage für eine öffentliche Diskussion ergibt.

Dr. Evemarie Siebecke-Giese